

Siebenter Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

2000

Berlin, im März 2001

Jahresbericht 2000

1	Einleitung	2
2	Schwerpunkte der Tätigkeit im Berichtsjahr	3
2.1	Die Beratungstätigkeit	3
2.1.1	Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	6
2.1.2	Beratung zur Rehabilitierung beruflichen und verwaltungs- rechtlichen Unrechts	8
2.1.3	Rentenrechtliche Beratung	15
2.1.4	Vermögensrechtliche Beratung	19
2.2.	Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	19
2.3	Politische Bildung	22
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	25
2.5	Der Arbeitskreis II (AK II) und die Berliner Gedenkstättenlandschaft ...	26
2.6	Interne und externe Fortbildung	27
3	Ausblick	28

1 Einleitung

Wer erwartet hatte oder gar darauf hoffte, dass im 11. Jahr nach dem Sturz der SED-Diktatur und dem Sturm auf die Gebäude des zentralen Machtorgans der Partei die Auseinandersetzung mit der 40/45-jährigen Nachkriegsdiktatur zur Ruhe kommen würde, sah sich getäuscht. Diese Vergangenheit hat auch im Berichtsjahr die Bundesrepublik und insbesondere die Menschen in den neuen Ländern und in Berlin nicht losgelassen.

Weiter nahezu ungebrochen erweist sich das Interesse an einer Einsicht in die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, wie die Anträge beim BStU belegen. Die mehr als fahrlässige Überprüfung von Mitarbeitern einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt auf Stasi-Verstrickungen wird im Jahr 2000 plötzlich wieder zum Skandal, nachdem dieses Kapitel längst erledigt schien. Und auch die seit zehn Jahren bewährte Einsicht in die papierernen Hinterlassenschaften des MfS schlägt plötzlich wieder hohe Wellen, kaum geht es um die Frage, welche Grenzen es für die Einsichtnahme in Aktenüberlieferungen geben soll, die das MfS über einen Altbundeskanzler angelegt hat. Auch die seit dem 03. Oktober 2000 greifende absolute Verjährung für so genannte mittelschwere Straftaten aus dem Bereich der Staats- und Regierungskriminalität der DDR hat nicht zu einem Ende erregt geführter Debatten über entsprechende Verbrechen geführt.

Als zu kurz angesetzt erweisen sich auch verschiedene gesetzliche Fristen im Bereich des Schadensausgleichs und der Wiedergutmachung, die nach dem derzeitigen Stand im Jahre 2001 auslaufen. Darauf ist noch im Detail zu kommen.

Im Land Brandenburg ist im Berichtsjahr die Erkenntnis gewachsen, dass das Land für die Bürgerberatung mangels eines eigenen Landesbeauftragten zu wenig getan hat. Daher ist das Innenministerium an den Berliner Landesbeauftragten mit der Bitte herantreten, die bisher sehr begrenzte Beratungstätigkeit der Berliner Behörde für Brandenburger Bürger auszudehnen und dies mit einer Kooperationsvereinbarung zu regeln und zu besiegeln. Da die Berliner Behörde im Herbst kommenden Jahres entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage die Tätigkeit beenden wird, sofern sich der Gesetzgeber nicht rechtzeitig zu einer erneuten Verlängerung respektive zu einer Entfristung des Behördenauftrags entschließt, hat die beginnende Kooperation gegenwärtig nur einen sehr begrenzten Zeithorizont.

Im 11. Jahr nach dem Zusammenbruch der SED-Diktatur zählt es zu den keckesten Zeichen mangelnder Einsicht in die eigene Geschichte und in den eigenen Beitrag zur Stärkung der SED-Diktatur, dass eine ehemalige Inoffizielle Mitarbeiterin für die Mitgliedschaft in einer parlamentarischen Kommission zur Kontrolle eines Amtes für Verfassungsschutz kandidiert und davon nicht abgehalten, sondern auch noch gewählt wird. Übertroffen wird dieses selbstbewusste Ausspielen der Möglichkeiten in einem Rechtsstaat im Berichtsjahr nur noch durch das vor Gericht vorgetragene Begehren, die wegen Spionage für das MfS verbrachten Jahre in bundesdeutscher Haft rentenrechtlich als regelrechte Berufstätigkeit mit dem Ziel einer erhöhten Rente anerkannt zu bekommen.

Wie sich diese Entwicklung auf jene Menschen auswirkt, die sich den Zumutungen der SED-Herrschaft zu entziehen versucht hatten, die sich keinen Pakt mit der Staatsmacht durch Privilegien versüßen ließen oder gar den offenen Widerstand wagten, erleben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Berliner Landesbeauftragten in der täglichen Beratungspraxis.

Vom erklärten politischen Ziel der nach 1990 verabschiedeten Rehabilitierungsgesetze, Verfolgungsoffer durch die Rehabilitierung soweit möglich beruflich/renten- und

vermögensrechtlich so zu stellen, als wären sie nicht verfolgt worden, ist die Bundesrepublik noch weit entfernt. Viele lebensgeschichtliche Nachteile und Schäden, unter denen Verfolgte gelitten haben, lassen sich der Natur der Sache nach auch beim besten Willen nicht mehr wieder gutmachen. Doch auch das bereits weitaus bescheidenere Ziel, sie im Wege der Rehabilitierungsangebote nach 1990 nicht weiter schlechter zu stellen als Täter und Träger des alten Regimes, ist noch längst nicht erreicht.

Die politische Botschaft, die knapp zehn Jahre nach dem In-Kraft-Treten des ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes auf Seiten der Verfolgten und Opfer wie auf Seiten der ehemaligen Systemträger und -Täter angekommen ist, klingt anders: Resistenz, kleine und größere Verweigerungen, gar Widerstand mögen sich unter dem Gesichtspunkt der Selbstachtung gelohnt haben. Doch unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Anerkennung und eines materiellen Schadensausgleichs hat sich eine solche Haltung nicht ausgezahlt.

Das "Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" (2. AAÜG-ÄndG), mit dem die Bundesregierung eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zur Frage heutiger Rentenansprüche ehemaliger Träger des DDR-Systems umsetzt und das 2001 in Kraft tritt, bestätigt für die einst Verfolgten diese Botschaft. Denn es führt zu erheblichen Rentenerhöhungen und kräftigen Nachzahlungen gerade für jene, die zu DDR-Zeiten zur privilegierten Schicht zählten.

Beklagen sich heute die bis 1989 Verfolgten über die jahrelangen, arbeits- und zeitraubenden sowie wenig ergiebigen oder erfolglosen Bemühungen um eine ihrer Verfolgung angemessene Entschädigung, so sehen sie sich in ihrem sozialen Umfeld häufig mit dem höhnischen Vorwurf konfrontiert, ihre derzeitige benachteiligte soziale Stellung durch ihr nicht angepasstes Verhalten in der DDR selbst verschuldet zu haben.

2 Schwerpunkte der Tätigkeit im Berichtsjahr

2.1 Die Beratungstätigkeit

Den Schwerpunkt der Bürgerberatung bildeten vor allem Probleme der Anerkennung politischer Verfolgung auf Grundlage des beruflichen (BerRehaG) und des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) sowie der Anerkennung psychischer und psychosomatischer Verfolgungsschäden.

Nach aktuellen Angaben des Bundesministeriums des Innern wurden bis Ende 2000 insgesamt 106.500 Anträge nach dem BerRehaG und VwRehaG bei den zuständigen Behörden eingereicht. Davon entfielen rd. 27.500 auf das VwRehaG und 79.000 auf das BerRehaG. Mehr als 5.500 Anträgen nach dem VwRehaG und 37.500 nach dem BerRehaG wurde stattgegeben. In 12.300 Fällen wurde der Antrag nach dem VwRehaG abgelehnt. Über rund 18.000 Vorgänge sind noch nicht abschließend bearbeitet; ca 20.000 wurden zurückgenommen oder eingestellt. Die hohe Zahl der Ablehnungen nach dem VwRehaG ist darauf zurückzuführen, dass Antragsteller, die Eingriffe in Vermögenswerte erlitten haben, in Verkennung der Rechtslage häufig Anträge nach dem für diese Probleme nicht einschlägigen VwRehaG stellten und auf das einschlägige Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) verwiesen werden mussten.

Für den Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung (StrRehaG) fehlen nach Angaben des Bundesministeriums des Innern entsprechende Zahlen, weil nicht alle Landesjustizverwaltungen genaue Statistiken führen. Das Ministerium geht davon aus, dass

bis Ende 2000 mehr als 160.000 Anträge gestellt worden sind, von denen der größte Teil positiv abgeschlossen werden konnte. Bis Ende 1999 haben ehemalige Häftlinge rund 763 Mio. DM erhalten. Aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge stellen Bund und Länder insgesamt ca. 350 Mio. DM zur Verfügung. Hinzu kommen Unterstützungsleistungen in Höhe von 20 Mio. DM für die Stiftung ehemaliger politischer Häftlinge.

Die zukünftige Entwicklung von Anträgen nach dem StrRehaG, dem BerRehaG und dem VwRehaG ist schwer abzusehen. Überraschenderweise kam es auch im Berichtsjahr zu einem erheblichen Zulauf von neuen Antragstellern. So wurden allein in Thüringen 3.151 Neuanträge auf Grundlage der drei Rehabilitierungsgesetze gestellt, in Sachsen führte eine Presseinformation von Anfang Februar 2001 innerhalb von drei Wochen zu 106 Anfragen, darunter 34 Personen, die zum ersten Mal einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung stellten.

Im Land Berlin wurden im Berichtsjahr allein 845 Neuanträge auf Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG gestellt. Bis Ende Oktober 2000 stellten 7.209 Personen in Berlin einen Antrag auf Nachzahlung der seit dem 1. Januar 2000 geltenden erhöhten Kapitalentschädigung für Haftzeiten aus politischen Gründen; dennoch hatten zum Jahresende 2000 nur 58 % der Antragsberechtigten die Nachzahlung beantragt.

Diese Zahlen verweisen darauf, dass es weiterhin noch erhebliche Informationsdefizite bei ehemaligen Verfolgten gibt, die auszugleichen Aufgabe der Landesbeauftragten bleiben wird. Zugleich begründen diese Zahlen die Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber die am 31. Dezember 2001 auslaufende Frist für Anträge nach den Gesetzen zur strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung zumindest verlängert, wenn nicht gar Fristen überhaupt aufhebt, wie von der Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes immer wieder gefordert.

Ein in der Bürgerberatung wiederholt sich zeigendes Problem ist die Notwendigkeit, bei der Rentenkontenklärung Arbeits- und Versicherungsnachweise zu erbringen. Etliche der Ratsuchenden haben bei ihrer Flucht oder beim Freikauf vor langen Jahren nicht an ihren irgendwann erforderlichen Rentenantrag gedacht. Der ihr Arbeitsleben dokumentierende Sozialversicherungs-Ausweis (SV-Ausweis) blieb zurück oder wurde ihnen bewusst nicht mit auf den Weg in die Bundesrepublik gegeben. Heute stehen sie bei der Rentenkontenklärung ohne Nachweise da. Die Betroffenen, aber auch Sozialgerichte, bitten die Behörde um Hilfe bei der Vervollständigung der Lebensdaten. Große Probleme machen insbesondere die Zeiten gleich nach dem Krieg, als viele in der Landwirtschaft gearbeitet haben und wenig Geld, aber Lebensmittel bekamen. Da diese Zeit zwei Generationen zurückliegt, sind kaum noch Zeugen, geschweige denn schriftliche Nachweise, aufzutreiben. Die zweite Problemgruppe bei der Rentenkontenklärung sind Bürger mit berufsbedingt häufig wechselnden Arbeitsstellen oder reinen Saisonarbeiten (z.B. Kellner, die im Sommer an der See, im Winter im Gebirge gearbeitet haben). Wenn bei der Rentenkontenklärung den Versicherungsträgern die Lücken im Versicherungsverlauf auffallen und sie nach deren Ursachen fragen, schicken sie die Betroffenen zum Berliner Landesbeauftragten zur Beratung, damit Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen gestellt werden. Für die Betroffenen selbst läuft die Antragsfrist Ende 2001 ab; die Versicherungsträger können für die Betroffenen noch bis Ende 2006 Anträge stellen. Das Problem ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt längst nicht alle Betroffenen in dem Alter sind, in dem man üblicherweise sein Rentenkonto klärt. Es ist also damit zu rechnen, dass es nach Ablauf der Antragsfristen noch etliche Anspruchsberechtigte geben wird. Dies ist ein weiterer Grund für eine Entfristung der Rehabilitierungsgesetze.

Die Beratung der öffentlichen Verwaltung ist in dem Maße zurückgegangen, wie die Überprüfung von Bewerbern für Stellen im öffentlichen Bereich ausgelaufen ist.

Die Überprüfung der 1990 in den öffentlichen Dienst übernommenen Mitarbeiter auf eine Tätigkeit im MfS/AfNS kann im Land Berlin als abgeschlossen gelten. In der Beurteilung früher entschiedener Fälle geht man heute weitaus differenzierter vor. Dabei wird, wie von der Rechtsprechung vorgegeben, das Verhalten zum Rechtsstaat in den vergangenen Jahren wesentlich stärker gewertet. Aus diesem Grunde hat es Wiedereinstellungen gegeben, z.B. für Lehrer, deren „Verfehlungen“ zu DDR-Zeiten nicht als so schwerwiegend einzustufen waren.

Die zum Teil sehr lange Bearbeitungszeit der Anfragen beim BStU kann zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen führen. So passierte es im Berliner Umland, dass erst nach knapp vier Jahren eine belastende Auskunft eintraf, die alle Voraussetzungen für die Unzumutbarkeit der Beschäftigung im Öffentlichen Dienst erfüllte. Vor Eingang der Auskunft war der Betreffende unter Zahlung von ca. 30.000 DM Abfindung/ Nachzahlung aus der Verwaltung ausgeschieden.

Mit der heutigen Kenntnis über eine Vielzahl Inoffizieller Mitarbeiter (IM) des MfS in West-Berlin und der Bundesrepublik erweisen sich die Regelungen der Berliner Ausführungsvorschriften zur Überprüfung auf MfS-Mitarbeit (AVÜ MfS) vom 12.03.93, in denen der Kreis der zu überprüfenden Personen des öffentlichen Dienstes aus dem West-Teil der Stadt sehr einschränkt wurde, als äußerst fragwürdig. Umso mehr ist es zu begrüßen, wenn sich Politiker der Bezirks-Verordneten-Versammlungen heute dem Verfahren stellen.

Mit abnehmender Tendenz kamen im Berichtsjahr Anfragen von Behörden aus den alten Bundesländern. Da sie vergleichsweise selten mit der Problematik belasteter Bewerber oder Mitarbeiter konfrontiert sind, konnten sie keine Routinen im Umgang mit einer „belastenden Auskunft“ seitens des Bundesbeauftragten entwickeln und sind daher in besonderer Weise auf Beratung angewiesen, wenn sie sachgerecht entscheiden wollen.

Anfragen aus der freien Wirtschaft zu Möglichkeiten der Überprüfung von Mitarbeitern hinsichtlich einer eventuellen Tätigkeit für das MfS kamen nur aus kleinen Betrieben. Gerade bei Inhabern solcher Betriebe, in denen man auf engem Raum sehr verzahnt miteinander arbeitet, ist es eine Frage persönlichen Vertrauens in die Mitarbeiter. In diesen Fällen kann kaum geholfen werden, da das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) die Auskunftsmöglichkeiten für die freie Wirtschaft sehr eingrenzt. Voraussetzung ist u.a., dass jene Person, zu der eine Auskunft eingeholt werden soll, betrieblich mindestens den Status eines leitenden Angestellten innehat. In Fällen, in denen Eigentümer oder Geschäftsführer mit habhaften Beschuldigungen gegen Mitarbeiter konfrontiert sind, kann nur geraten werden, im Interesse des Betriebsfriedens den Mitarbeiter dazu zu bewegen, einen eigenen Antrag beim BStU zu stellen.

Schließlich kommen Bürger in die Beratung, die in ihren MfS-Unterlagen Inoffizielle Mitarbeiter entdeckt haben und feststellen, dass betreffende Personen heute noch oder wieder Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes sind. Meistens handelte es sich jedoch nicht um Angestellte des Landes Berlin, sondern um Mitarbeiter in von der öffentlichen Hand geförderten Vereinen oder sonstigen Beschäftigungsträgern, für die die Regelungen des öffentlichen Dienstes nicht greifen.

2.1.1 Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Auch wenn sich der Beratungsbedarf in den letzten Jahren quantitativ von der Beratung zur strafrechtlichen Rehabilitierung hin zur Beratung nach dem BerRehaG und dem VwRehaG verschoben hat, kommen doch weiterhin Neuantragsteller - und zwar besonders aus den alten Bundesländern, in denen die Medien weitaus weniger über Rehabilitierungsthemen berichten und auch das Netz der Beratungsstellen von Opferverbänden weitaus dünner ist als in den neuen Ländern.

Wenn Klagen über verweigerter Rehabilitierungen oder nur Teilrehabilitierungen nach dem StrRehaG vorgetragen werden, so betreffen sie fast immer die nicht rehabilitierte Verurteilung wegen säumiger Unterhaltszahlungen für die Kinder. Als Argument wird dann angeführt, dass es in der DDR kein ähnliches soziales Netz wie in der Bundesrepublik gab. Wer keine Arbeit hatte, egal aus welchen Gründen, hatte auch kein Geld. Wer kein Geld hat, kann nicht zahlen. Überbrückungskredite für derartige Fälle gab es nicht. Wer also aus politischen Gründen seiner Arbeit verlustig ging, kein Erspartes oder Hilfe aus der Familie hatte, kam unweigerlich in die Situation, seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können.

Stärker nachgefragt und komplizierter geworden ist der Beratungsbedarf bei ehemaligen politischen Häftlingen, die ihre Rehabilitierung erhalten haben, soweit es die Anerkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Verfolgungsschäden betrifft. Je größer in den Jahren der Kreis der zur Beratung gekommenen politisch Inhaftierten geworden ist, desto deutlicher ist das Ausmaß der physischen und psychischen Gesundheitsschäden ersichtlich. Gleichwohl ist die Zahl der von den Versorgungsämtern anerkannten gesundheitlichen Haftfolgeschäden äußerst gering. Die Ablehnungsquote von ca. 95 % hat die Bundesregierung veranlasst, darauf mit einer untergesetzlichen Regelung zu reagieren, d.h. mit dem Appell an die Länder, alle bisher abgelehnten Fälle nochmals zu überprüfen. Zu einem befriedigenden Ergebnis hat diese Überprüfung allein nach Aktenlage bisher nicht geführt.

Daher ist weiter die von den Verfolgtenverbänden als auch von den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes seit Jahren angestrebte Alternativregelung zu verfolgen, die - analog zur Regelung für Haftopfer der Nazi-Diktatur im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) - auf der Tatsachenvermutung basiert, dass bei einer gesetzlich zu bestimmenden Haftzeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Nur wenige abgelehnte Antragsteller bringen die Kraft für eine Klage vor den Sozialgerichten auf. Selbst wenn sie ermuntert werden, weil eine Erfolgschance zu erkennen ist, wird geantwortet: „Ich kann nicht mehr“, „Bin ich nicht schon fertig genug?“, „Diese Entwürdigung nicht noch einmal“.

Hinsichtlich mit der Problematik vertrauter Gutachter herrscht in Berlin vergleichsweise eine gute Lage. So ist z.B. die Beratungsstelle „Gegenwind“ hinzugekommen. Ebenso konnten Richter an den Sozialgerichten durch Fortbildungsveranstaltungen für das Problem der Haftfolgeschäden sensibilisiert werden.

Wenn der betroffene Personenkreis in die Beratung kommt, benötigt er allgemein einen recht langen Einstieg, um auf die Probleme zu kommen. Es überwiegen Scham und eine geringe Bereitschaft, vermeintliche Schwächen einzugestehen; Symptome (z.B. Angst, Vermeidungsverhalten) werden überspielt. Leichter werden körperliche Beschwerden benannt, z.B. eine schmerzende Schulter als Folge von Schlägen oder/und als Folge zu schwerer Arbeit während der Haft. Dies wird häufig nur den Gutachtern vorgetragen. Diese sind dann angehalten, nach der „Kausalkette“ zu forschen. Doch wer wegen der schmerzenden Schulter nicht jährliche Arztbesuche im

SV-Ausweis oder eine entsprechende Krankenakte vorweisen kann, läuft Gefahr, durch das Raster zu fallen.

Beispiel:

Herr K. ist als 16-jähriger Maurer-Lehrling 1960 wegen „Fluchtversuch und Nichtanzeigen eines Staatsverbrechens“ (sein Bruder hatte Kontakte zum amerikanischen Geheimdienst) inhaftiert worden. Ihm sind in schlimmster Erinnerung geblieben die Verhöre, das schlechte Essen, Nahrungsentzug und katastrophale hygienische Bedingungen. Bei den Verhören (7 Monate beim MfS) ist er geschlagen und getreten worden. Als junger Mann hat er zu seinem heutigen Nachteil auf die periodisch auftretenden Schmerzen nichts gegeben, da er als Mann nicht „zimperlich“ erscheinen wollte. Deshalb fehlt ihm der durchgängige Nachweis einer Kausalkette.

Heute leidet er unter ständigen Schulterschmerzen, die bereits mehrfach begutachtet wurden. Den bisherigen Gutachtern sind die bei Herrn K. klassisch ausgeprägten Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTB) nicht aufgefallen. Erbost ist Herr K. über so unsensible Fragen wie etwa, an welcher Körperstelle bei den Verhörmethoden der Schmerz am größten gewesen wäre. Doch wie soll ein schon am Boden liegender Mensch, der von mindestens 3 Mann traktiert wird, noch unterscheiden können, wenn völlig wahl- und ziellos auf ihn eingepöbeln und getreten wird? Da schmerzen alle Stellen des Körpers und nicht bloß die heute besonderen Ärger machende linke Schulter. Die Tragik seines Falles ist, dass kein Gutachter ihn unter dem Gesichtspunkt körperliche Beschwerden als Folge seelischer Haftfolgen untersuchte.

Es ist nicht immer leicht, Betroffenen zu vermitteln, dass ihre psychischen Haftfolgen einer Behandlung bedürfen. Nicht selten bitten Angehörige darum, diesen Weg aufzuzeigen, da sie mit in den Leidensdruck einbezogen werden. Von den ehemaligen politischen Häftlingen, die sich einer Therapie gestellt haben, kam bisher nur eine positive Resonanz: Zu lernen, mit bedrückenden Situationen umzugehen, in Drucksituationen nicht gleich kopf- und hilflos zu werden, hilft, ein Stück Lebensqualität zurückzugewinnen.

Zivildeportierte: Der Landesbeauftragte befindet sich seit einigen Jahren mit einer Gruppe von ehemals Zivildeportierten östlich von Oder und Neiße im Gespräch, die sich aus ca. 15 Frauen in Berlin und Brandenburg zusammensetzt. Auch in diesem Bericht ist es notwendig, wiederum auf sie aufmerksam zu machen. Die Betroffenen waren zwar nicht formell in Straftat wie die von Sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten oder Opfer der politischen Justiz der DDR. Doch ihr Schicksal und ihre Lebensbedingungen in den Quasi-Haftjahren waren in der Regel von noch größerer Härte und Zwangsarbeit geprägt.

Zwar sind seit dem 1. Januar 2000 die jährlichen Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge nach dem Häftlingshilfe-Gesetz (HHG) auf die Zivildeportierten jenseits von Oder und Neiße erweitert worden. Nach § 18 HHG kann im Einzelfall - unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen - eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Doch warten sie noch immer auf eine ihr Leid anerkennende Form der Rehabilitierung und auf eine adäquate Entschädigung, die nicht an Einkommensgrenzen gebunden ist, sondern sie dem Anspruch nach mit sonstigen politischen Häftlingen gleichstellt. Ein von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages eingebrachter Gesetzesentwurf, auf den noch einzugehen ist, sieht ihre Einbeziehung in die angestrebte Entschädigungsregelung vor.

2.1.2 Beratung zur Rehabilitierung beruflichen und verwaltungsrechtlichen Unrechts

Im September 1999 ist im Land Berlin eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, die bisher einzigartig geblieben ist (Art. III des Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts, GVBl., 1999, S. 529). Sie besagt:

„Bewerber für die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes Berlin, die eine politisch motivierte Verfolgung oder eine politisch motivierte berufliche Benachteiligung durch staatliche Organe oder Dienststellen in der ehemaligen DDR erlitten haben und diese nachweisen, sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden.“ Diese Regelung ist bei Betroffenen/Berechtigten auf eine erfreuliche Resonanz gestoßen, doch sind über ihre Wirksamkeit noch keine Aussagen möglich.

Auf Grundlage der in der Beratung gewonnenen Erkenntnisse galt es, unter Einbeziehung inzwischen vorliegender Gerichtsurteile alternative Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Entschädigung und des rentenrechtlichen Ausgleichs politisch Verfolgter aufzuzeigen. Als zunehmend problematisch erweist sich der - am Ergebnis gemessen - unverhältnismäßig hohe Arbeits- und Zeitaufwand der Antragsteller bei Rehabilitierungs- und Anspruchsbescheiden, die Widerspruchs- und Klageverfahren nach sich ziehen.

Im Berichtszeitraum sind folgende Defizite besonders hervorgetreten:

- Ablehnung der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung
- Beschränkung der Verfolgungszeiten auf die Haftzeiten und Befristungszeiten
- Schwierigkeiten bei Widerspruchs- und Klageverfahren

2.1.2.1 Ablehnung der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung

Die häufige Ablehnung der beruflichen Rehabilitierung ist eine Folge der angelegten Bewertungsmaßstäbe, bei denen zwischen so genannten Aufstiegs- und Abstiegschäden differenziert wird. Rehabilitierungsanträgen wird nur stattgegeben, wenn der Nachweis eines „Abstiegsschadens“ vorliegt. „Aufstiegsschäden“ allein sollen hingegen eine berufliche Rehabilitierung nicht begründen.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, benachteiligt der Ausschluss so genannter Aufstiegsschäden in kaum erträglicher Weise gerade Menschen, die infolge politischer Verfolgung keine Chance zum Einstieg in qualifizierte berufliche Positionen hatten. Anders formuliert: Es sind Menschen, die keinen Abstiegschaden erleiden konnten, weil sie im Ergebnis politischer Verfolgung nie berufliche Positionen erworben haben, von denen man noch hätte tiefer fallen, d.h. absteigen können. Daher sollten gerechterweise als rehabilitierungswürdig auch solche - bisher unter dem Begriff Aufstiegsschaden subsumierte - Schäden anerkannt werden wie die politisch begründete Ablehnung von Qualifizierungsmaßnahmen, von regulären Verdienst- und Planstellenerhöhungen sowie andere, durch Verweigerungshaltungen verursachte Schäden (Ablehnung der Teilnahme an Wahlen, von Bekundungen zur Politik der SED-Führung, Verweigerung des Beitritts zur SED oder der Forderung, Westkontakte abubrechen). Die Grenzen der bisherigen Rehabilitierungsregeln zeigen exemplarisch die folgende Fälle.

Beispiel: Berufliche Diskriminierung wegen Westkontakten

Frau T. hatte sich in einem größeren Volkseigenen Betrieb bis zur Abteilungsleiterin einer nicht sicherheitsrelevanten Querschnittsabteilung (u.a. Poststelle) „hochgearbeitet“, mit ihrer Arbeit war man zufrieden (u.a. Gehaltserhöhung). Dies änderte sich 1972/73 schlagartig, als sie sich weigerte, die VVS-Verpflichtung (VVS = Vertrauliche Verschluss-Sache) wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen (Abbruch der Westkontakte aller im Haushalt lebenden Personen) zu unterschreiben. Mit dem Trick der VVS-Verpflichtung sollten die so genannten Westkontakte eingedämmt werden. Also wurden weit über den sachlich vertretbaren Bereich hinaus unzählige Beschäftigte VVS-verpflichtet. Aufgrund ihres Aufgabenbereiches und der Familiensituation - vier ihrer Geschwister lebten im Westen - lehnte sie die Unterschrift, trotz entwürdigender wöchentlicher Gespräche in der Kaderabteilung, konsequent ab. Nach ihrer Kenntnis war sie die einzige Mitarbeiterin in ihrem Betrieb, die dies wagte. Bewusst wählte sie den ehrlichen Weg, „outete“ sich damit als Gegnerin des SED-Regimes. Die Folge war ein mit „sanftem Druck“ zustande gekommener Änderungsvertrag mit der Degradierung von der Position einer Abteilungsleiterin zur Sachbearbeiterin. Abgesehen vom sozialen Ansehen verlor sie 18 % ihres Einkommens. Die Rehabilitierungsbehörde hat ihren Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um ein Gruppenschicksal handle. Aus dieser Perspektive dürften jedoch auch die Repressalien, denen Ausreisewillige ausgesetzt waren, nicht mehr als rehabilitierungsfähiges Einzelschicksal gewertet werden.

Beispiel: Facharbeiter in der niedrigen Qualifikationsgruppe (QG) 4 Sozialgesetzbuch Der 1932 geborene Betroffene mit der beruflichen Qualifikation eines Facharbeiters (Fachverkäufer, zusätzliche Qualifikation: Handelskaufmann) wurde wegen Aufrechterhaltung des Kontaktes zu seinem Bruder, der 1960 wegen Spionage zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt worden war und 1965 von der Bundesrepublik freigekauft wurde, politisch verfolgt. Das MfS leitete gegen ihn zwei Operative Personenkontrollen (OPK) ein, zunächst wegen seiner Kontakte zu Westverwandten (1972-74), später wegen des Verdachts eines Fluchtversuchs (1987-88). Die Folgen: 1972-1988 berufliche Stagnation bzw. nur geringfügige Lohnerhöhung trotz belegter sehr guter fachlicher Arbeit. Elf Jahre lang erhielt er keine Lohnerhöhung. Von 1972 bis 1982 betrug sein Bruttolohn 552.- Mark, danach bis 1985 nur 625.- Mark. Zwischen 1986 und April 1990 wuchs sein Lohn von 680 auf 780.- Mark. Erst im Oktober 1990, mit der Vereinigung, erhielt er 900 Mark. Wegen zu geringer Qualifikation wurde er in der Folgezeit arbeitslos, Qualifizierungslehrgänge zur beruflichen Fortentwicklung wurden ihm verweigert. Der im Juli 1994 gestellte Antrag nach dem BerRehaG und dem VwRehaG bei der Rehabilitierungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Oktober 1996 abgelehnt. Die Begründung: Es handle sich hierbei um „Aufstiegsschäden“. Im Januar 2000 stellte der Betroffene, ermutigt durch das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften ...“ einen neuen Antrag, der wegen Nichteinhaltung der Klagefrist abgelehnt wurde. Außerdem habe sich durch das Gesetz die Rechtslage im Hinblick auf das BerRehaG bis auf die Fristverlängerung nicht geändert. Im Juni 2000 folgte ein Antrag auf Wiederaufnahme nach dem BerRehaG über § 8 VwRehaG mit dem Begehren, die Verfolgungszeit für den Zeitraum der Stagnation des Verdienstes von 1972-1982 anzuerkennen. Außerdem wurde ein hilfsweiser Antrag auf moralische Rehabilitierung nach § 1a VwRehaG gestellt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die neuen beigebrachten Belege und Zeugenerklärungen zur Behinderung des beruflichen Fortkommens keine neuen Tatsachen darstellen. Die moralische Rehabilitierung gebe es nur - so heißt es zutreffend - im Bereich des VwRehaG, nicht aber im Bereich des BerRehaG.

Das Defizit besteht hier vor allem darin, dass aufgrund der niedrigen Qualifikation des Verfolgten eine berufliche Rehabilitierung nach dem BerRehaG von vornherein ausgeschlossen ist, weil nur „Abstiegsschäden“ und keine „Aufstiegsschäden“ rehabilitiert werden. Zieht man jedoch als Bewertungskriterium die berufliche Diskriminierung hinzu, so wird erkennbar, dass der Betroffene als politisch unzuverlässig galt. Eine andere Erklärung für die zehnjährige Stagnation des Verdienstes und die Behinderung der beruflichen Qualifizierung ist bei einem leistungsstarken Facharbeiter, der in der DDR auch ohne SED-Mitgliedschaft in der Regel beruflich gefördert wurde, nicht plausibel.

Die damit verbundene Einkommenseinbuße war, gemessen am Einkommen von Kollegen in vergleichbarer Tätigkeit, erheblich. Geht man vom Ausgangsgehalt 550 Mark unmittelbar vor der Verfolgung aus und legt man die von diesem Wert ausgehende Gehaltsentwicklung zugrunde, so ergibt das eine Gehaltseinbuße im Zeitraum 1972-1989 von ca. 20.000 Mark. Der damit verbundene Rentenverlust von 1993-1999 beträgt insgesamt ca. 6.700 DM. Er macht gegenwärtig monatlich ca. 150 DM aus.

2.1.2.2 Beschränkung der Verfolgungszeit auf Haft- und Befristungszeiten

Beschränkung auf Haftzeiten

Obwohl die Verfolgungszeit klar definiert ist, erweist sich die Festlegung ihrer Dauer in vielen Fällen als problematisch. Das trifft vor allem auf die beruflich Rehabilitierten der Qualifikationsgruppen 4 und 5 (Schüler und Niedrigqualifizierte) zu. Bei ihnen wird ausschließlich die Haftzeit als rechtlich relevante Verfolgungszeit behandelt. Die typischen nachteiligen Auswirkungen von Haft und politischer Verfolgung auf den weiteren beruflichen Werdegang werden - nur bei ihnen - nicht berücksichtigt, denn „Abstiegsschäden“ kann es in ihren Fällen logischerweise nicht geben. Das Niedrighalten ihrer beruflichen Qualifizierungschancen gehörte jedoch zur politischen Verfolgung, die sie erlitten. Die Anwendung einer Definition von „Aufstiegsschäden“, die in diesen Fällen die Entschädigung verhindert, widerspricht den Zielen der Rehabilitierungsgesetze.

Das ist für die Betroffenen von besonderer Bedeutung, weil sie wegen relativ kurzer Verfolgungszeiten (bis zu drei Jahren) von Ausgleichsleistungen in wirtschaftlich schwieriger Lage ausgenommen werden.

Da Haftzeiten als rentenrechtliche Ersatzzeiten gewöhnlich höhere Entgeltpunkte erbringen, könnte man sich die ganze Prozedur des Antrages auf berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung und die damit verbundenen Enttäuschungen ersparen - es sei denn, man hat die Hoffnung, mit der haftzeitbedingten beruflichen Rehabilitierung die Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichsleistungen in Höhe von 300 bzw. 200 DM monatlich erfüllen zu können.

Zu den hiervon negativ betroffenen Personen sind auch die verfolgten Schüler zu zählen, für die zwar eine Verfolgungszeit festgestellt wird, aber eine berufliche Rehabilitierung mit Anspruch auf Leistungen nach den Abschnitten 3 und 4 des BerRehaG nicht in Frage kommt.

Beispiel: Kurzfristig inhaftierter Arbeiter ohne Ausbildungsabschluss (QG 5)

Der 1936 geborene Betroffene konnte aufgrund der politischen Verfolgung im Jugendalter keinen Facharbeiterabschluss erreichen und blieb bis zur Rente ungelernter Arbeiter. Er wurde am 17. Juni 1953 im Alter von 17 Jahren verhaftet, weil er sich nicht ausweisen konnte. Unter Misshandlungen und Tötungsdrohungen wurde er 14 Tage lang verhört und musste danach wegen Mangels an Beweisen freigelassen werden. Im Oktober 1953 wurden gegen ihn operative Maßnahmen des MfS wegen des Verdach-

tes der staatsfeindlichen Hetze eingeleitet. Im April 1965 wurde er wegen staatsfeindlicher Hetze verhaftet und zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt. Im Dezember 1965 wurde er aus dem Gefängnis nach Aussetzung der Haftstrafe auf Bewährung entlassen. Auf der neuen Arbeitsstelle wurde ein vom Abteilungsleiter vorgeschlagener Meisterlehrgang aus politischen Gründen abgelehnt. Auch wurde er von Lehrgängen zur Facharbeiterqualifizierung trotz guter bis sehr guter Beurteilungen ferngehalten. Im Mai 1999 stellte er einen Antrag auf Rehabilitierung, der im September 1999 unter Anerkennung einer Verfolgungszeit vom 28.4.1965 bis 5.12.1965 bewilligt wurde. Der Betroffene legte dagegen Widerspruch ein und forderte, die Verfolgungszeit bis zum 2.10.1990 als Meister für Energieerzeugung anzuerkennen. Die Ablehnung durch die Berliner Rehabilitierungsbehörde wurde damit begründet, dass nicht realisierte berufliche Weiterentwicklungswünsche durch das BerRehaG nicht erfasst seien. Im Juli 2000 folgte ein Ergänzungsantrag mit dem Begehren, zusätzlich den Zeitraum vom 17.6. bis 25.6.1953 nach dem StrRehaG und für den Zeitraum ab 25.10.1953 nach § 1a VwRehaG zu rehabilitieren.

Wertung: Auch hier ist wieder aufgrund der niedrigen Qualifikation eine berufliche Rehabilitierung nach der Haftzeit praktisch ausgeschlossen. Dadurch beschränkt sich die Verfolgungszeit auf die Haftzeit. Da diese Haftzeit vor dem 2. Oktober 1990 endete und nicht mehr als drei Jahre betrug, gibt es trotz schwieriger wirtschaftlicher Lage keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen.

Aufgrund der auf die Haftzeit beschränkten Verfolgungszeit wird auch § 13 BerRehaG nicht wirksam, wonach für Verfolgungszeiten als Beitragsbemessungsgrundlage die aus den Anlagen 13 und 14 SGB VI sich ergebenden und um 20 % erhöhten Durchschnittsverdienste berücksichtigt werden. Dies ist für diese Personengruppe deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Betroffenen nach der Haft den Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) aus Protest oder in der Absicht der Übersiedlung in den Westen gewöhnlich verweigerten. Das führt nun wiederum dazu, dass ab 1971 jährlich nur maximal 7.200 Mark für die Rentenberechnung angerechnet werden. Entsprechend gering fällt heute die Monatsrente aus. Sie beträgt gegenwärtig ca. 1.700 DM Brutto. Wäre der Betroffene nicht verfolgt gewesen und der FZR beigetreten, so würde er heute eine um ca. 340 DM höhere Bruttorente und eine Rentennachzahlung in Höhe von 16.000 DM erhalten. Der gleiche Leistungsanspruch käme auch dann in Betracht, wenn durch die Anerkennung längerer Verfolgungszeiten die FZR-Regelung § 13 SGB VI zum Tragen kommen würde. Bei Anerkennung der Aufstiegsschäden als Verfolgungszeiten im Zeitraum vom 3.3.1971 bis 2.10.1990 würde sich eine um 150 DM höhere Monatsrente und eine Nachzahlung von ca. 6.700 DM ergeben.

Um im Sinne dieser Verfolgtengruppe zu verfahren, sollten Aufstiegsschäden infolge einer nachweislichen Behinderung von Qualifizierungsmaßnahmen und/oder die Benachteiligung in der allgemeinen Lohnentwicklung beruflich rehabilitiert werden. Der Beginn des Verfolgungszeitraumes wäre mit dem Zeitpunkt der Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen oder dem Beginn der aus politischen Gründen erfolgten Abkoppelung von der normalen Bruttoverdienstentwicklung festzulegen. Die Verfolgungszeit sollte erst dann als beendet gelten, wenn der politisch Verfolgte in der Rentenversicherung einer vergleichbaren Person, die nicht politisch verfolgt wurde, gleichgestellt ist.

Beispiel: Verfolgte Schüler

Der 1943 geborene Betroffene wurde im Vorfeld des 13. August 1961 wegen angeblichen Landfriedensbruchs verhaftet. Kurz vor seiner Festnahme war ihm das Abitur-

zeugnis ausgehändigt und mündlich eine feste Zusage zu einem Studium an einer Technischen Hochschule gegeben worden. Nach der Inhaftierung wurde das Abitur aberkannt und bis zum Februar 1965 entzogen. Entlassen aus der Haft, bekam er einen Lehrplatz für Schlosser zugewiesen. Anschließend war er kurze Zeit als Schlosser tätig und nahm 1965 ein Studium an einer Ingenieurschule auf. Bis 1968 arbeitete er als Ingenieur, 1974 schloss er ein Fernstudium ab. Bis 1988 arbeitete er als Ingenieur in einem VEB, danach als Selbstständiger.

Im Dezember 1999 stellte er einen Antrag auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung mit dem Begehren, für den Zeitraum der Freiheitsentziehung vom 1.8.1961 bis 15.6.1962 und darüber hinaus bis 1988 die berufliche Rehabilitierung anzuerkennen. Der Antrag wurde im Mai 2000 von der Rehabilitierungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern mit der Begründung abgelehnt, dass die Aberkennung des Reifezeugnisses zwar rechtsstaatswidrig und der Betroffene Verfolgter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BerRehaG und verfolgter Schüler nach § 3 Abs.1 Nr. 4 gewesen sei sowie die Verfolgungszeit vom 1.9.1961 bis zum 29.2.1964 andauerte und die Dauer der verfolgungsbedingten Ausbildungsunterbrechung den Zeitraum vom 1.9.1963 bis 2.10.1990 umfasste. Gleichwohl sei er nur als verfolgter Schüler i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BerRehaG zu rehabilitieren.

Dagegen erhob der Betroffene Klage, weil sich während seiner Haftzeit die Zulassungsbestimmungen für das Studium verändert hatten. In einem Schreiben der Technischen Hochschule Magdeburg war ihm mitgeteilt worden, dass für die von ihm gewählte Fachrichtung im Jahre 1963 keine Zulassungen vorgesehen seien. Zugleich wurde er gebeten, bis zum 31.1.1963 zwei neue Fachrichtungswünsche mitzuteilen. Dieses Schreiben erhielt der Betroffene erst nach der Haftentlassung. Außerdem erhielt er am 2.2.1963 ein Schreiben der Hochschule, in dem er darüber informiert wurde, dass er für das Jahr 1963 vorimmatrikuliert sei, jedoch noch Eignungsprüfungen stattfänden. Nachzureichen wären eine Beurteilung des Betriebes, das Reifezeugnis und die Begründung der Berufswahl. Das Rehabilitierungsamt lehnte die berufliche Rehabilitierung mit einer Verfolgungszeit von 1963 bis 1990 ab, weil 1. die Vorimmatrikulation nicht mit einer Studienzulassung - als Voraussetzung für die Rehabilitierung nach § 1 Abs. 1 BerRehaG - gleichzusetzen sei und 2. selbst im Falle der mündlichen Zustimmung zum Studium in der Studienrichtung Kolbenmaschinen der Betroffene auch ohne Verfolgungstatbestand durch das Schreiben vom 3.1.1962 sich hätte neu bewerben müssen. Schließlich komme 3. auch unter Berücksichtigung der Aberkennung des Reifezeugnisses eine Rehabilitierung nach § 1 Abs. 1 BerRehaG nicht in Betracht, weil er laut Schreiben vom 3.1.1962 seine Studienbewerbung hätte erneuern müssen.

Der Rentenschaden wurde sinngemäß mit den Worten abgetan, dass der Rentenschaden keinen Maßstab dafür darstelle, ob bzw. dass jemand nach § 1 BerRehaG beruflich rehabilitiert werde und der Gesetzgeber das Rehabilitierungsverfahren bewusst zweistufig geregelt habe, damit die Behörden frei von materiellen Erwägungen die Anspruchs-voraussetzungen prüfen können. Im Januar 2001 erhob der Betroffene Klage.

Wertung: Allein schon die Aberkennung des Abiturs sowie die mit einem Berlin-Verbot verbundene Lehrstellenzuweisung nach der Haft machen deutlich, dass dem Betroffenen von vornherein jegliche Chance genommen wurde, die im Schreiben vom 3.1.1962 angebotene Möglichkeit der Wahl neuer Fachrichtungen wahrzunehmen. Unter diesen Umständen ist es nicht plausibel, warum die Rehabilitierungsbehörde einen verfolgungsbedingten Eingriff gemäß § 1 Abs. 1 BerRehaG nicht zu erkennen vermag. Wenn es im Rehabilitierungsbescheid vom 12.5.2000 heißt, dass ein solcher Eingriff nicht vorliegt, weil das objektive Kriterium des subjektiven Berufswunsches

fehlt, so dürfte das objektive Kriterium - abgesehen von der Frage über die Zulassung zum Studium - schon allein im Entzug des Abiturs gegeben sein. Ohne diesen Beleg war für den Betroffenen der Zugang zum Hochschulstudium bis zur Rückgabe des Abiturs im Jahre 1965 versperrt.

Durch die Verfolgungsmaßnahmen wurde der Betroffene nicht nur am vorgesehenen Hochschulstudium mit der Folge verminderter Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten gehindert, sondern er wird heute noch rentenrechtlich erheblich geschädigt. Sein Rentenanspruch liegt gegenwärtig monatlich um ca. 740 DM niedriger als bei voller Rehabilitierung.

Die Position der Rehabilitierungsbehörde, dass die als Ergebnis politischer Verfolgung entstandenen Verluste bei den Rentenansprüchen keinen Maßstab dafür darstellen, ob bzw. dass jemand nach dem § 1 BerRehaG beruflich rehabilitiert wird, ist grundsätzlich zu bezweifeln.

Geht man davon aus, dass ein schwerer und unzumutbarer Eingriff bereits gegeben ist, „wenn ein Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung in Betracht kommt“ (so Klaus Wimmer: VwRehaG. Kommentar zum Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Berlin 1995, S. 371-372), dann müsste jeder politisch verursachte Schaden in der Rentenversicherung bei der Bewertung des Verfolgungstatbestandes nicht nur Berücksichtigung finden, sondern die Rehabilitierung maßgeblich begründen. Denn das erklärte Ziel der beruflichen Rehabilitierung besteht darin, die Betroffenen durch die Rehabilitierung beruflich/rentenrechtlich so zu stellen, als wären sie nicht verfolgt worden.

2.1.2.3 Schwierigkeiten bei Widerspruchs- und Klageverfahren

Wer sich nicht mit einem abschlägigen Bescheid abfindet, dem bleibt die Anwendung des in den Bescheiden empfohlenen Rechtsmittels. Doch auch hier ist die Erfolglosigkeit vorprogrammiert. Da der Rentenversicherungsträger die Rente auf der Grundlage des verbindlichen Rehabilitierungsbescheides berechnet, erfährt der Betroffene erst mit dem Rentenbescheid, wie sich die Rehabilitierung auf die Rentenhöhe auswirkt. In den meisten Fällen muss er feststellen, dass die Rente niedriger ausfällt. Auch wenn die alte Rente weitergezahlt wird, kann er sich mit diesem unerwarteten Ergebnis kaum abfinden. Deshalb legt er in aller Regel beim Rentenversicherungsträger Widerspruch ein. Dieser weist den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass der für ihn verbindliche Rehabilitierungsbescheid zu diesem Ergebnis geführt habe. Wendet sich der Betroffene unter Verweis auf die erst mit dem Rentenbescheid gewonnene Erkenntnis über verfolgungsbedingte Nachteile in der Rentenversicherung wieder an die Rehabilitierungsstelle, so muss er zu seiner Überraschung zur Kenntnis nehmen, dass wegen Nichteinhaltung der Einlegungsfrist des Rechtsmittels der Bescheid rechtskräftig und nicht mehr anfechtbar sei.

Um die Rehabilitierungsentscheidung nicht rechtswirksam werden zu lassen, müsste also der Betroffene auf jeden Fall formal Widerspruch/Klage bei der Rehabilitierungsstelle mit der Begründung einlegen, dass er erst aus dem Rentenbescheid entnehmen könne, wie die Rehabilitierung zu Buche schlägt. Andererseits hat das zweistufige Verfahren den Nachteil, dass der verfolgungsbedingte Rentennachteil in die Bewertung des Verfolgungstatbestandes nicht direkt eingeht. Es gilt also erneut: Sofern die Rehabilitierungsgesetze darauf abzielen, „die Verfolgten in versorgungsrechtlicher Hinsicht so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten, um so das vom SED-Staat begangene Unrecht nicht fortwirken zu lassen“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 3 C 25.97 vom 12. Februar 1998), so müsste jeder verfolgungspolitisch

verursachte rentenrechtliche Schaden bei der Bewertung des Verfolgungstatbestandes nicht nur berücksichtigt werden, sondern die Rehabilitation maßgeblich begründen. Zudem sieht sich jeder Kläger einem Kostenrisiko ausgesetzt.

Beispiel: Widerspruchs- und Klageverfahren

Die 1930 Geborene wurde im Oktober 1959 kurz vor Beendigung ihres Studiums an der Freien Universität Berlin während eines Besuches bei ihren Eltern in Ostberlin unter dem Vorwurf von Westkontakten, Westwohnsitz und Besitzes von Westgeld verhaftet, zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und im September 1962 aus der Haft entlassen. Sie führte bis 1968 unterqualifizierte Tätigkeiten in verschiedenen Berufen aus. 1969 durfte sie das Studium wieder aufnehmen, das sie 1970 als Diplom-Chemikerin erfolgreich abschloss. Von 1971 bis zur Rente war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin. Die nachfolgende Aufzählung der von ihr verfolgten Rechtsschritte zeigt die Schwierigkeiten der rechtlichen Klärung eines Rehabilitierungsfalles auf.

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren

Juli 1995: Nach Antrag wird die strafrechtliche Rehabilitierung mit der Verfolgungszeit vom 2.10.1959 bis 29.9.1962 durch das LG Potsdam ausgesprochen.

Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden

März 1997: Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem StrRehaG

1998: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Rechtsanwältin

Juni 1998: Ablehnung der Prozesskostenhilfe, da die Klägerin auch unter Berücksichtigung eines Freibetrages über genügend Vermögen verfüge.

Juni 1999: Ablehnender Bescheid des Versorgungsamtes Potsdam, die Haftfolgeschäden betreffend. Ein ursächlicher Zusammenhang ihrer gesundheitlichen Probleme mit einer Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei nicht gegeben.

Juni 1999: Widerspruch gegen diesen Bescheid; Dezember 2000: Widerspruchsbescheid mit Ablehnung des Widerspruchs. Februar 2001: Vorbereitung der erneuten Klage.

Berufliches Rehabilitierungsverfahren:

März 1997 Antrag auf berufliche Rehabilitierung; September 1997: Anerkennung der Verfolgungszeit vom 02.10.1959 bis 31.12.1970; November 1997 Klage beim VG Potsdam mit dem Begehren, die Verfolgungszeit vom 2.10.1959 bis 2.10.1990 anzuerkennen;

Dezember 1997: Ablehnung der Klage; August 1998: Stellungnahme der Klägerin zur Klageerwiderung mit der Begründung, dass das berufliche Fortkommen verweigert worden sei. September 1998: Stellungnahme des Ministeriums des Innern zur Stellungnahme der Klägerin vom 24.8.1998 mit der Begründung: Die Annahme einer Verfolgung entfalle von dem Zeitpunkt an, an dem die Verfolgte ihren erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten oder einen sozial gleichwertigen Beruf wieder ausüben konnte.

23. Oktober 1998: Stellungnahme der Klägerin zur Klageerwiderung des Ministeriums des Innern an das VG Potsdam; Juli 2000: Neue Rehabilitierungsbescheinigung nach dem BerRehaG mit dem folgendem Verweis: „Während der Verfolgungszeit besteht eine Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem“. Begründung: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestehen Zugehörigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 AAÜG dann, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung

ausgeübt worden ist, die in ihrer Art nach von einem Versorgungssystem der Anlagen 1 und 2 zum AAÜG erfasst war.

Oktober 2000: Rentenbescheid mit dem ergänzenden Hinweis: „Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zusatzversorgungssystem entsteht nicht, da die Zugehörigkeit zu diesem System nicht bis zum 30.6.1990 (Schließung) angedauert hat. Somit ergibt sich auch kein Neufeststellungsbescheid der Rente nach § 307b Abs. 1-4 SGB VI“.

Januar 2001: Widerspruch zum Rentenbescheid mit dem Begehren, die Verfolgungszeit bis zum 2.10.1990 anzuerkennen.

2.1.3 Rentenrechtliche Beratung

Besonderheiten der Rentenberechnung

Trotz der bei politisch Verfolgten nach dem BerRehaG als Pflichtbeitragszeiten anzurechnenden, um 20 % erhöhten fiktiven Durchschnittsverdienste führt dies in der Regel bei einer Modellrechnung dazu, dass im Ergebnis politisch Verfolgte nicht nur weniger Rente erhalten als jene, die kein Verfolgenschicksal hatten. Obendrein werden sie im Normalfall noch schlechter gestellt, verglichen mit den Rentenansprüchen, die sie ohne Anwendung dieser Regelung erhalten - ein absurdes Ergebnis.

So liegen von den insgesamt 23 im Sozialgesetzbuch genannten Tätigkeitsbereichen bei 14 die jährlichen Entgeltpunkte von 1950-1989 selbst für Facharbeiter (QG 2) durchweg unter 1,0 (vgl. Entgeltpunkttabellen, Sozialgesetzbuch VI). D.h., sie liegen unter dem Begrenzungswert, der gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil für hauptamtliche Mitarbeiter des MfS und Spitzenfunktionäre gelten soll. Bei den Bereichen Produzierendes Handwerk sowie Land- und Forstwirtschaft reichen Entgeltpunkte unter 1,0 bis in die Qualifikationsgruppe QG 2 (Fachschulabschluss). Das führt dazu, dass der Betroffene, der sich mit der Rehabilitierung zumindest eine Verbesserung seiner Rente versprach, mit dem Rentenbescheid die erste herbe Enttäuschung erlebt. Ein von mehreren Seiten mühevoll und zeitaufwendig betriebenes Rehabilitierungsverfahren führt zu dem sinnwidrigen Ergebnis, dass die nach dem BerRehaG ermittelte Rente geringer ausfällt als die Rente, die er ohne Rehabilitierung erhält. Im Vergleich mit den Rentenansprüchen eines vor der politischen Verfolgung arbeitsrechtlich gleichgestellten Kollegen ist sie sogar erheblich niedriger.

Änderung der Entgeltpunktbewertung

Im Rahmen des Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), das eine weitere Verbesserung der Renten auch von Systemträgern der DDR mit sich bringt, ist ebenso eine Verbesserung für Renten von Opfern des SED-Regimes vorgesehen. In einer Stellungnahme hat der Bundesrat am im Februar 2001 beschlossen, das BerRehaG durch einen § 13a zu ergänzen, in dem es heißt: „Für Verfolgungszeiten wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten geleistet. Dieser beträgt für jeden Kalendermonat Verfolgungszeit 0,0208 Entgeltpunkte. Die Summe aller Entgeltpunkte darf durch den Zuschlag an Entgeltpunkten 75 Entgeltpunkte nicht überschreiten“.

Diese Neuregelung ist zu begrüßen, bringt sie doch für viele politisch Verfolgte wenn auch nicht immer den vollen, so doch zumindest einen verbesserten Rentenausgleich mit sich.

Im Tätigkeitsbericht 1998 des Berliner Landesbeauftragten wurde ein Vorschlag zum Rentenausgleich der Verfolgten unterbreitet, der u.a. den gleichen Entgeltpunkt-Zuschlag pro Verfolgungsjahr (0,25 EP) vorsah. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung sollte der Gesetzgeber jedoch auf die 75-Entgeltpunkt-Begrenzung

verzichten. Das für die Begrenzung vorgebrachte Argument, dass damit überhöhte Ausgleichsleistungen ausgeschlossen werden sollen, ist angesichts der Aufhebung der Entgeltbegrenzungen für Zusatz- und Sonderversorgte nicht gerechtfertigt. Zum einen erfolgt durch die Beitragsbemessungsgrenze schon eine Entgeltbegrenzung, zum anderen dürften überhöhte Ausgleichsleistungen nur für eine vernachlässigbar kleine Anzahl von politisch Verfolgten in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist die Zugehörigkeit zu einem der fünf Wirtschaftsbereiche (Energie- und Brennstoffindustrie, Metallurgie, Verkehr, Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen) und eine entsprechend lange volle Versicherungszeit. Andererseits könnte sich die 75-Entgeltbegrenzung auf Kosten langer Versicherungszeiten auswirken, d.h. derjenige, der aufgrund allein einer langen Versicherungszeit auf über 75 EP kommt, bleibt von der Regelung ausgeschlossen. In diesen Fällen käme die Entgeltbegrenzung einer Rentenbegrenzung gleich. 75 Entgeltpunkte ergeben gegenwärtig eine Rente von ca. 3.170 DM Brutto.

Beispiel: Lehrer /Pädagogen

Zu dieser Fallgruppe wurde bereits im vergangenen Tätigkeitsbereich ein Beispiel angeführt. Die Berechnungen zeigten auch hier, dass der Tatbestand der politischen Verfolgung nicht nur zu keiner Verbesserung, sondern im Vergleich zum nichtverfolgten Lehrer zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rente führte. Der Unterschied in der Rentenhöhe beträgt bisher noch immer in Abhängigkeit von der Verfolgungszeit ca. 200 bis 600 DM. Der seit 1992 angelaufene Gesamtschaden allein in den Rentenleistungen, d.h. ohne Berücksichtigung der durch die politische Verfolgung entstandenen Verdienstauffälle und Aufstiegsschäden, macht ca. 16.000 bzw. 50.000 DM aus. Die Berechnung der Rente unter Zugrundelegung der fiktiven Durchschnittsverdienste für die Personengruppe diplomierter Lehrer/Pädagogen mit einer 40-jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit (1950-1989) nach SGB VI, Anl. 14, Tabelle 18, QG 1 (Bereich Bildung, Kultur, Gesundheit- und Sozialwesen) zeigt zugleich, dass mit zunehmender Verfolgungszeit die Rentenleistungen abnehmen.

Für die folgende Berechnung angenommene Ausgangsbedingungen:

Durchschnittliche EP für Ausbildung/ Hochschulbildung: 4,5; durchschnittliche EP für nicht verfolgte Lehrer/Pädagogen: ca. 1,50; durchschnittliche EP nach Tabelle 18: 1,35; Aktueller Rentenwert (Ost) ab 1.7.2000: 42,26 DM

Verfolgungszeit	ohne Zuschlag		mit Zuschlag*	
	Brutto-Rente (in DM)	Verlust (in DM)	Brutto-Rente (in DM)	Verlust (in DM)
ohne	2940		2940	
10 Jahre	2780	220	2880	60
20 Jahre	2610	330	2820	120
30 Jahre	2450	490	2760	180
40 Jahre	2280	660	2700	240

(* vom Bundesrat vorgesehene Änderung, die einen Zuschlag von 0,0208 Entgeltpunkten pro Verfolgungsmonat vorsieht)

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass zwar die Abnahme der Rentenhöhe und der Zuwachs an Rentenverlusten mit zunehmender Verfolgungszeit auch weiterhin erhalten bleiben, aber die Differenzen erheblich geringer ausfallen.

Bei den Verfolgten niedriger Qualifikation wirkt sich dieser Rentenausgleich rein rechnerisch zwar begünstigend aus, jedoch bleibt er durch die kurzen Verfolgungszeiten und die relativ hohen tatsächlichen Leistungslöhne praktisch bedeutungslos, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel: Arbeiter ohne Ausbildung

Ein heute 75-jähriger West-Berliner, der 1952 wegen seiner Teilnahme an Plakatklebaktionen in Ost-Berlin zunächst zu 8 Jahren und nach einem Ausbruchversuch zu weiteren 8 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, konnte nach 12-jähriger Haft infolge gesundheitlicher Haftschäden nur noch Hilfsarbeitertätigkeiten ausüben. Er erhält heute 1.900 DM Rente. Kurz vor seiner Verhaftung hatte er seine Lehre als Facharbeiter abgebrochen, weil er eine Zusage für den Dienst in der Schutzpolizei in West-Berlin erhalten hatte.

Im August 1964 wurde er von der Bundesrepublik freigekauft. Die Rehabilitierungsbehörde anerkannte eine Verfolgungszeit vom 23.6.1952 bis 25.8.1964 und ordnete ihn dem Bereich 6 (Maschinen- und Fahrzeugbau) und der Qualifikationsgruppe 5 (ohne Ausbildungsabschluss) zu. Die auf dieser Basis festgestellte Bruttorente beträgt trotz rechnerisch anerkannter 41-jähriger ununterbrochener versicherungspflichtiger Tätigkeit zur Zeit 2.085 DM. Da ihm die Rente zu gering erschien, stellte er einen neuen Rehabilitierungsantrag mit dem Begehren, ihn wegen der verfolgungsbedingten Verhinderung des Polizeidienstes dem Bereich 20 (Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen) zuzuordnen. Die Rehabilitierungsbehörde stimmte diesem Antrag zu. Vorläufige Berechnungen zeigen aber, dass der mit diesem Wechsel erhoffte höhere Rentenausgleich nicht eintritt. Vielmehr ergibt sich eine um 85 DM geringere Rente. Im Falle der vorgesehenen Neuregelung hinsichtlich eines Entgeltpunktzuschlages von monatlich 0,0208 Entgeltpunkten würde sich seine Rente zwar auf 2.160 DM erhöhen. Dieser Betrag liegt aber noch immer ca. 1.000 DM unter der Altersversorgung, die er als Polizist erhalten hätte, wie ein vom Landesverwaltungsamt vorgenommener Vergleich zeigt.

Rentenrechtliche Besonderheiten bei Flüchtlingen/Übersiedlern

Versicherungsverlauf und Bewertung der Rentenansprüche wurden vor dem Mauerfall für alle Übersiedler/Flüchtlinge nach dem Fremdrentengesetz (FRG) festgestellt.

Mit der Überleitung der Rentenversicherungssysteme Ost in das Rentenversicherungssystem West wurde diese Regelung insofern geändert, als die Rentenansprüche nach dem FRG nur noch für die Geburtenjahrgänge 1936 und älter berechnet werden. Alle jüngeren Jahrgänge werden rentenrechtlich den in der DDR lebenden Bürgern gleichgestellt.

Da die meisten nach 1936 geborenen Übersiedler/Flüchtlinge in der DDR keine Perspektive für sich und ihre Familien sahen, haben sie gewöhnlich keine FZR abgeschlossen. In diesen Fällen werden ihnen für die Versicherungszeiten in der DDR nur das sozialpflichtversicherte Bruttoentgelt von jährlich 7.200 M (600 Mark monatlich) angerechnet. Für den Zeitraum vom März 1971 bis 1989 macht das insgesamt nur ca. 15 Entgeltpunkte aus. Dabei wird rechnerisch die starre Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 M unabhängig von der erbrachten Bruttoentgeltleistung über diesem Betrag

dem dynamisierten Durchschnittsverdienst aller Versicherten im vereinten Deutschland zugrunde gelegt. Entsprechend nehmen die jährlichen Entgeltpunkte von 1971 bis 1989 von 0,9 auf 0,6 Punkte ab.

Von dieser in keinem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung pauschalisierten starren Beitragsbemessungsgrenze sind viele in der DDR verbliebene Bürger noch härter betroffen, weil ihr Rentenanteil auf der Grundlage des Entgeltpunktwertes Ost (gegenwärtig 42,26 DM) berechnet wird. Das macht einen Rentenanteil von ca. 630 DM Brutto aus. Die weit meisten von ihnen sind der FZR aus vorherrschend politischen Gesichtspunkten nicht beigetreten.

Die Interessenverbände der Verfolgten favorisieren, wie im letzten Jahresbericht bereits angesprochen, seit Jahren als Lösung der hier angesprochenen Defizite den Gedanken einer "Ehrenpension". Inzwischen liegt dem Bundstag ein Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vor (Drucks. 14/3665, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht, 3. SED-UnBerG), mit dem dieser Gedanke aufgenommen wurde. Dieser Gesetzentwurf sieht die Gewährung einer Ehrenpension für politisch Verfolgte in Höhe von 1000 DM bei einer Dauer der politischen Verfolgung von mindestens zwei Jahren vor. Außerdem ist eine zusätzliche Kapitalentschädigung in Höhe von 400 DM pro Haftmonat für Inhaftierte mit einer Haftzeit von mindestens einem Jahr vorgesehen.

Letzteres wird von ehemaligen politischen Häftlingen auch als Entschädigung für die in den Haftanstalten und Arbeitslagern der DDR von ihnen unter unmenschlichen Arbeitsbedingungen zu leistende Zwangsarbeit angesehen.

Einbezogen sind auch verfolgte Schüler und die nach § 1a VwRehaG moralisch rehabilitierten Bürger. Für Verfolgte, die 1990 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten, soll die Ehrenpension auf 10 Jahre begrenzt werden. Da die Aufnahme der jenseits von Oder und Neiße Verschleppten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, soll für diese Personengruppe gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf ein Antrag in den Bundestag eingebracht werden, der eine monatliche Unterstützungsleistung in Höhe der Ehrenpension vorsieht.

Befragungen der Anspruchsberechtigten zeigen, dass mit einem solchen Gesetz die derzeitigen Erwartungen der meisten Betroffenen erfüllt werden. Die Vertreter der Verbände von Verfolgten des Kommunismus bejahen diesen Entwurf grundsätzlich. Allerdings hält eine Mehrheit von ihnen an der Forderung einer Ehrenpension in Höhe von 1.400 DM fest, die der gegenwärtigen Ehrenpension für Verfolgte des Nazi-Regimes in den neuen Bundesländern entspricht.

Für eine solche Regelung sprechen folgenden Gründe:

1. Angemessene Würdigung oppositionellen bzw. widerständigen Verhaltens unter Bedingungen eines diktatorischen Regimes
2. Die Ansprüche der Verfolgten auf eine angemessene Entschädigung sind nicht nur durch das im Grundgesetz verankerte Rechts- und Sozialstaatsprinzip, sondern auch dadurch begründet, dass politische Verfolgung im Einigungsvertrag als zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung verpflichtendes Unrecht anerkannt worden ist.
3. Sozialer Ausgleich der vielfältigen Defizite der gegenwärtig wirksamen Rehabilitierungsgesetze
4. Vermeidung aufwendiger Widerspruchs- und Klageverfahren
5. Nutzung der Erfahrung bei der Realisierung des Bundesentschädigungsgesetzes, dass eine pauschalisierte Rentenzahlung weniger aufwendig und für alle besser gewesen wäre.

2.1.4 Vermögensrechtliche Beratung

Der Schwerpunkt der Anfragen zum Vermögensrecht betrafen wieder Grundstücksfragen, insbesondere den unredlichen Erwerb zu DDR-Zeiten durch heutige Besitzer/Eigentümer. Insbesondere wurde um Unterstützung gebeten, um die Beweislage der jetzigen Kläger zu verbessern, deren Verfahren im Regelfall seit geraumer Zeit bei Gericht anhängig sind. Dabei herrscht die Vorstellung vor, dass das MfS die Machenschaften, die die Grundstücke in den Besitz der heutigen Eigentümer führten, genau dokumentiert hat. Der Landesbeauftragte kann sich in solchen Fällen nur beim BStU um eine Beschleunigung der Akteneinsicht bemühen, sofern diese noch nicht erfolgt, und weitere Anregungen zur Suche in Archiven geben.

Um eine verbesserte Entschädigungsregelung für den „Verlust beweglichen Vermögens“ hat sich der Gesetzgeber im Vermögensrechtsergänzungsgesetz (BGBl I, Nr. 43, S. 1382ff vom 15.09.2000) bemüht. Konnte zuvor kein Verwertungsnachweis/Erlös für die eingezogenen beweglichen Sachen erbracht werden, weil sie unauffindbar waren oder zu DDR-Zeiten nie angefertigt wurden, gab es keine finanzielle Entschädigung. Nach der Gesetzesänderung, zu der der Gesetzgeber durch das Urteil des BVerwG vom 19.11.1998 verpflichtet war, muss der Antragsteller für den Verlust der beweglichen Sachen (z.B. Hausrat, Kraftfahrzeuge, Sammlungen, Kunst- und Luxusgegenstände) nur noch einen schriftlichen Beleg (z.B. Aussagen in Untersuchungs-/Verhörunterlagen, Urteil) vorlegen. Die Bemessungsgrundlage für Hausrat ist im Gesetz mit 1200 DM festgelegt worden, einer Summe, die „wohlhabenden“ Familienhaushalten nicht gerecht wird. Die Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge richtet sich nach ihrem Alter zum Zeitpunkt des Entzuges. Für alle zu entschädigenden beweglichen Sachen eines Berechtigten sind als Höchstgrenze 40.000 DM festgelegt. Besonders beim Wert von Sammlungen gehen die Vorstellungen häufig auseinander. Zudem ist mit einem halben Jahr die Wieder-Antragsfrist für zuvor abgelehnte Anträge sehr knapp gehalten. Aus diesem Grunde sind die beim Landesbeauftragten mit diesem Anliegen erfassten Personen auf die für sie verbesserte Gesetzeslage aufmerksam gemacht worden.

Fotos von Restbeständen einst eingezogener Schmuckstücke, deren ursprüngliche Eigentümer das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bisher nicht ausfindig machen konnte, waren ab März 2000 auf der neuen homepage des Berliner LStU (www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter) zu sehen.

2.2 Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Für die Förderung von Beratungsprojekten der Verfolgtenverbände und von Aufarbeitungsinitiativen stand im Haushalt 2000 ein Betrag von 1.632.000 DM zur Verfügung. Das lässt nach dem abrupten Wegfall der die Personalkosten sichernden Arbeitsförderungsmaßnahmen seit 1998 nur eine sehr begrenzte Förderung bei den Vereinen zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in keinem anderen Bundesland so viele ehemalige Haft- und Repressionsopfer der SBZ und SED-Diktatur leben wie in Berlin und zudem auch aus der wachsenden Bedeutung Berlins als Bundeshauptstadt hier verstärkt Rat und Hilfe gesucht werden - zumal im angrenzenden Land Brandenburg die Behörde eines Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen auch 10 Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR nicht geschaffen wurde.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten Beratungsprojekte folgender Vereine gefördert:

- BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V.
- BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten - Förderverein für Beratungen e.V.
- HELP e.V. - Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa
- ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V.

Die Beratung umfasst das gesamte Spektrum an gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich, d.h. neben dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG, VwRehaG) auch das Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Bundesvertriebenenfolgegesetz (BVFG), das Lastenausgleichsgesetz (LAG) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) sowie weitere gesetzlichen Regelungen im Umfeld. Zudem werden auch Anträge nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz vorbereitet und auf den Weg gebracht.

Die sozialen Aspekte, die mit dem Beratungsangebot der Verbände verbunden sind und abgedeckt werden, stellen eine nicht unbedeutende Vorarbeit und Entlastung für Bereiche der Berliner Verwaltung dar. Mit der kontinuierlichen Förderung und Koordination durch den Landesbeauftragten seit 1995 haben sich die Qualität und Vielfalt der Angebote der Verbände erhöht. Zunehmend werden von den Beratungsprojekten auch Veranstaltungen, Ausstellungen und Vorträge zur politischen Bildungsarbeit realisiert. Leider können die Möglichkeiten der Verbände wegen des begrenzten Etats nicht ausgeschöpft werden (Nutzung modernster Medientechnik, Internet).

Der BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V. - hat im Jahr 2000 mit seinem Beratungs- und Betreuungsprojekt für Aussiedler, Übersiedler und ehemalige politische Häftlinge nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Vermögensgesetz und den Rehabilitierungsgesetzen ca.180 Akten nur mit ehrenamtlichen Mitarbeitern bearbeitet. Er hat zahlreichen Betroffenen geholfen, ihre gesetzlichen Ansprüche unter Beachtung der Antragsfristen und der Beweissicherungs- und Feststellungsgesetze bei Versorgungs- und Ausgleichsämtern durchzusetzen sowie die Rückführung von Grundeigentum zu erreichen.

Der Förderverein für Beratungen beim BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten e.V. - hat im Jahr 2000 mit seinem Projekt zur sozialen und juristischen Betreuung der Opfer der kommunistischen Diktatur und zur politischen Bildung ebenfalls über 2000 Beratungen persönlich, telefonisch oder schriftlich durchgeführt und ca. 300 Suchanträge nach Verschollenen bearbeitet. Die soziale und juristische Betreuung hat den Schwerpunkt bei der Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen sowie der Deportierten östlich von Oder und Neiße. Bei der Öffentlichkeitsarbeit und politischen Bildung sind besonders die Bildungsarbeit an Schulen und Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen sowie die Zeitschrift „Der Stacheldraht“ zu nennen.

Über das Projekt „Soziale Kontakt- und Beratungsstelle“ werden von der HELP-Organisation jährlich zahlreiche Beratungen für ehemals politisch Verfolgte und Inhaftierte, Russlandverschleppte und -Internierte, SMT-Verurteilte, Repressionsopfer und verwaltungs- und vermögensrechtlich Geschädigte sowie weitere Opfer politischer Gewalt durchgeführt und wirksame Hilfe geleistet bei der Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche. HELP ist eine der wenigen Organisationen, die nach der Wiedervereinigung gegründet wurden, die auch mildtätig wirken, Spenden an Bedürftige geben und zahlreiche Anträge auf finanzielle Beihilfen an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiterleiten. Auch die regelmäßig stattfindenden Kontaktnachmittage als

zwangloses Zusammentreffen von Betroffenen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Der ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V. - setzte im Jahr 2000 seine Fachberatungen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Bundesvertriebenengesetz, Lastenausgleichsgesetz fort und konnte neben der Bearbeitung zahlreicher Anträge zu Rehabilitierungsansprüchen der Verfolgten auch viele erfolgreiche Rückgaben von Grundstücken und Immobilien nach dem Vermögensgesetz erreichen. Wirksame Hilfestellung hat der ZPO auch in Rentenfragen von Betroffenen leisten können. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Kampf bei den Versorgungsämtern zur Anerkennung von haftbedingten Gesundheitsschäden. Projekte mit Schwerpunkt politische Bildung, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit wurden bei folgenden Vereinen gefördert:

- Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.
- Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V.
- Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus e.V.
- Bürgerkomitee „15. Januar“ e.V.

In der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V. wurde das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung in der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ fortgesetzt, zusätzlich wurde eine hervorragende Gedenkstättenarbeit zum Thema Deutsch/Deutsche Flucht geleistet und die „Wanderausstellung ‚Von Deutschland nach Deutschland‘ - Flucht und Ausreise aus der SBZ/DDR (1945-1989)“ mit großem Erfolg und breiter Teilnahme gezeigt.

Des Weiteren wurden eine Neuauflage von Flyern der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde in deutscher und englischer Sprache sowie die Publikation der Vereinsbroschüre gefördert.

Das Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V. hat sich mit dem Projekt „Wiedergutmachung für von Konfiskation des beweglichen Vermögens betroffenen Opfern der SED-Diktatur“ dieser speziellen Betroffenenengruppe angenommen, zumal hier auch nach den Änderungen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen häufig komplizierte Wechselbeziehungen zu straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren bestehen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) wurden Wertgegenstände aus dem Nachlass der DDR fotografisch inventarisiert, um eine zielgerichtete Aufklärung von Eigentumsansprüchen zu ermöglichen. Die Fotos wurden auf der homepage des Landesbeauftragten veröffentlicht.

Der Förderverein Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus e.V. wurde vom Landesbeauftragten mit mehreren Projekten zu politischer Bildungsarbeit, Ausstellungen und Betroffenenarbeit in der Gedenkbibliothek gefördert und konnte in den Räumen im Nikolaiviertel regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Buchpräsentationen und Gespräche zum Thema DDR-Geschichte unter besonderer Würdigung und Berücksichtigung der Opfer der kommunistischen Diktatur sowie der Widerstandskämpfer gegen Stalinismus und SED-Diktatur mit großem Erfolg und guter Beteiligung durchführen.

Auch die Ausstellungen zu den Themen „Christenverfolgung im 20. Jahrhundert vor allem unter kommunistischen Regimen“, „Die Vergessenen Opfer - durch SMT-Tribunale verurteilte Frauen“ und „Internierungslager in der SBZ“ fanden großen Anklang.

Das Bürgerkomitee „15. Januar“ e.V. nahm in der zweiten Jahreshälfte das Projekt „Zeitzeugeninterviews zur Auflösung des MfS“ in Angriff. Der Landesbeauftragte unterstützte dabei insbesondere den Ansatz, dieses Projekt als Dokumentation zu gestalten, die speziell auf den Einsatz in der politischen Bildungsarbeit zugeschnitten ist.

Gemeinschaftsfinanzierungen mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Projekte von Vereinen und Aufarbeitungsinitiativen mit besonderer überregionaler und gesamtnationaler Bedeutung wurden wie bereits 1999 auch im Berichtsjahr in Ko-finanzierung mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gefördert.

+Das betrifft die "Sicherung der Ausstellungstätigkeit und politischen Bildungsarbeit in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße", getragen von der Antistalinistischen Aktion (ASTAK), und Fortführungsprojekte der "Robert-Havemann-Gesellschaft" und des "Matthias Domaschk-Archivs".

Im Jahr 2000 wurden bei der ASTAK über 1200 Führungen für Besuchergruppen mit insgesamt ca. 50.000 Interessenten organisiert. Gegenstand dieser politischen Bildungsarbeit sind DDR-bezogene Themen, insbesondere das System der Machtausübung und Machtsicherung durch die SED, Struktur und Arbeitsweise des MfS sowie Widerstand und Verfolgung in der DDR, die anhand der Wanderausstellung des Landesbeauftragten, der Amts- und Arbeitsräume Mielkes sowie anhand einer Ausstellung zu Widerstand und Opposition in der DDR erläutert werden. Außerdem wird dazu Informationsmaterial für die Besucher erstellt.

Die Robert-Havemann-Gesellschaft mit dem Robert-Havemann-Archiv und dem Matthias-Domaschk-Archiv setzte im Berichtszeitraum neben den laufenden Beschaffungs-, Recherche- und Publikationsvorhaben vorrangig die Erfassung der vorhandenen Dokumente in einer Datenbank fort. So wird den Nutzern - Wissenschaftlern, Journalisten, Schülern und Studenten - die Arbeit mit den hier gesammelten Dokumenten zu "Widerstand und Zivilcourage in Diktaturen" erleichtert. Zusätzlich verstärkt seit dem Start der Internetpräsentation, haben die Mitarbeiter eine steigende Zahl von Anfragen zu bearbeiten und leisten außerdem mit öffentlichen Veranstaltungen und Führungen für Schulklassen durch die Archive eine lebendige Bildungsarbeit.

2.3 Politische Bildung

Die Aktivitäten im Bereich der Politischen Bildungsarbeit wurden im Berichtsjahr ausgebaut. Gleichwohl muss angemerkt werden, dass durch die für diesen Bereich schmale personelle Basis (Teilzeitstelle) der Handlungsrahmen begrenzter ist als für die Beratungstätigkeit. Im Berichtsjahr wurde deshalb dazu übergegangen, verstärkt auch studentische Honorarkräfte bzw. Praktikanten für diesen Aufgabenbereich zu gewinnen.

Die Stationen der Wanderausstellung in Pankow und Charlottenburg wurden mit spezielleren Angeboten verbunden. So wurde in Projekttagen mit Schülerinnen und Schülern des Ossietzky-Gymnasiums der bekannte Fall der politisch motivierten Relegierung mehrerer Schüler dieser Schule im Herbst 1988 bearbeitet. Die Jugendlichen stellten die Ergebnisse ihrer Recherchen und der Diskussionen in Ausstellungstafeln dar, die in die Pankower Station der Ausstellung integriert und anschließend der Schule übergeben wurden.

Diese Station der Wanderausstellung wurde weiterhin um Tafeln über das MfS-Untersuchungsgefängnis in Pankow ergänzt. Dabei wurden insbesondere Schicksale ehemaliger Häftlinge, die selbst zu ihrer Haftzeit Schüler oder Studenten waren und die

heute als Zeitzeugen für Gespräche zur Verfügung stehen, berücksichtigt. Außerdem wurde dieser Ausstellungsteil als relativ umfangreich und in sich geschlossen konzipiert, so dass er eigenständig genutzt werden kann. Im Jahr 2001 wird er in einer Schule in Nachbarschaft des Gefängnisses aufgestellt werden und Ausgangspunkt für weitere lokalgeschichtliche Projekte sein. Tatsächlich waren Ausstellungsbesuche von Schülergruppen durch diese spezielle Aufbereitung deutlich zahlreicher als in Vorjahren. Statt Führungen wurde Gruppenarbeit zu ausgewählten Fragen angeboten, wobei insbesondere die Verbindung mit gegenwartsbezogenen Themen, wie z.B. der Frage nach rechtsstaatlichen Prinzipien, von den Lehrern begrüßt wurde. Außerdem konnten die Führungen durch Zeitzeugengespräche ergänzt werden. Eine Begleitveranstaltung fand direkt in einer Schule statt und war thematisch mit dem Ausstellungsteil zur Ossietzky-Schule verbunden: aus politischen Gründen relegierte Schüler aus den 50er, 60er und 80er Jahre wurden zu Vortrag, Lesung und Diskussion eingeladen. Für die Charlottenburger Station der Ausstellung wurde zusätzlich eine Stadtführung zum Thema „Westarbeit des MfS“ für Schulen angeboten.

Schwerpunkt der politischen Bildungsarbeit stellte die Lehrerfortbildung dar, wo es gilt, wissenschaftlich fundierten Hintergrund mit didaktischen Fragen der Anwendung im Schulunterricht zu verbinden. Der Landesbeauftragte war mit mehreren Seminaren im Programm des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) vertreten und konzipierte diese Seminare nach dem Baustein-Prinzip, so dass sie auch durch einzelne Lehrergruppen entsprechend ihrer terminlichen und zeitlichen Wünsche abgerufen werden konnten.

Inhaltlich wurde dabei nicht allein die Geschichte des MfS in den Vordergrund gestellt, sondern die Geschichte der SED-Diktatur und der Gesellschaft in der DDR allgemeiner thematisiert. Für die politische Bildung bieten gerade die Ergebnisse der neueren alltags- und sozialhistorischen Forschungen zur DDR wichtige Anregungen, da sie in engem Bezug zu Fragen der Gegenwart stehen. So werden die Wurzeln von Fremdenfeindlichkeit in den neuen Bundesländern durch sie thematisiert, aber auch der Kontrast zwischen der in den Erinnerungen der Elterngeneration häufig bewahrten Vorstellung eines sozial sicheren und harmonischen Lebens in der DDR und dem nach 1989 öffentlich gewordenen Ausmaß des Repressionsapparats wird hier zu erklären versucht. Konkrete Erfahrungen mit Schülern, denen der Begriff „Stasi“ z.T. geläufiger war als „DDR“ belegen auch von dieser Seite, dass es zunehmend darum gehen muss, auch den Kontext der Repressionsgeschichte zu erläutern. Themen der angebotenen Seminare reichten von der Rolle von Frauen in der friedlichen Revolution 1989, über die unterschiedlichen Perspektiven auf die DDR-Geschichte, und die Geschichte der Politischen Justiz bis hin zu „Jugend und Jugendbildern in der DDR“. Diese Angebote fanden im Berichtsjahr quantitativ ein schwaches, qualitativ jedoch positives Echo.

Erfolgreich war die Zusammenarbeit mit besonders engagierten oder in Ausbildungspflicht stehenden Gruppen. So besuchten Mitglieder der Berliner Sektion des Geschichtslehrerverbandes e.V. eine Podiumsdiskussion mit dem Landesbeauftragten und seinen Mitarbeitern sowie Mitarbeiter/innen der Robert-Havemann-Gesellschaft. Hamburger Referendare schrieben nach ihrer Teilnahme an einer ganztägigen Fortbildung, dass gerade die skeptischen unter ihnen sich nach dieser Veranstaltung entschlossen hätten, künftig die DDR in ihrem Unterricht stärker zu thematisieren. Gleichzeitig wünschten sie weitere Informationen.

Die Freude über solche Erfolge wird stark gedämpft, wenn man betrachtet, dass von den beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien angemeldeten Seminaren die Hälfte mangels Anmeldungen ausfielen. Das Angebot an Fachlehrer, Teile des Seminarangebots zur Fortbildung im Kollegenkreis direkt an die Schule zu holen, wurde

auch trotz wiederholter Kontaktierung der Fachbereichsleiter in mehreren Stadtbezirken und trotz Werbung auf der Homepage des Landesbeauftragten nicht genutzt. Gesprächen mit Lehrern und Mitarbeitern der Schulverwaltung zufolge scheinen dafür inhaltliche Gründe oder Fragen effektiverer Werbung nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Nach Auskünften des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien ist eine solche Ausfallquote keine Ausnahme. Wiederholt äußerten Lehrer/innen ihr prinzipielles Interesse, aber wiesen darauf hin, dass Arbeitsüberlastung durch Unterrichtsvertretungen und in Fächern wie Geschichte sehr zeitaufwendige Korrekturarbeiten nach Unterrichtsschluss ihnen kaum Spielraum zur Nutzung von Weiterbildungsangeboten lassen. Mit der im Berichtsjahr erlassenen Maßgabe des Schulsenators, dass durch Fortbildungen kein Unterrichtsausfall entstehen darf, wurden die meisten Angebote ohnehin auf den Nachmittag eingeschränkt. Das mindert nicht nur die mögliche Effektivität solcher Veranstaltungen von vornherein bedenklich, sondern erschwert eine Nutzung solcher Angebote durch auch außerunterrichtlich stark beanspruchte Lehrer/innen.

Hinsichtlich der politischen Bildungsarbeit gilt, dass - so wichtig allgemeine Forderungen nach stärkerer Thematisierung der DDR-Geschichte in den Schulen sein mögen - sie doch wenig erfolgversprechend bleiben werden, solange die Rahmenbedingungen ungünstig sind. Wenn z.B. Anreize und Strukturen fehlen, damit Lehrer sich auf diesem Gebiet fachlich weiterbilden, aber auch ihr Selbstverständnis hinsichtlich einer so nahen Vergangenheit reflektieren und entwickeln können, ist der Handlungsrahmen für Angebote politischer Bildung eng.

Für seine weitere Tätigkeit hat der Landesbeauftragte sich zu einem pragmatischen Kompromiss entschlossen. Wegen der qualitativ positiven Erfahrungen mit den Seminarthemen des Berichtsjahrs soll in den Jahren 2001/2 zu ihnen unterrichtsbezogenes Material in Kooperationsprojekten mit Lehramts-Referendaren erarbeitet werden. Weiterbildungsangebote werden ganz auf didaktische Fragen und konkrete Vorschläge für den Schulunterricht ausgerichtet. Eine Internetpräsentation von DDR-Fotos aus den Jahren 1958-1961 wird dazu genutzt, auch durch dieses Medium zusätzlich Information und Diskussion zu historischen Zusammenhängen anzubieten.

Nimmt man politische Bildung ernst, kommt man nicht umhin, mehr offene Fragen als Antworten zu konstatieren. Im Berichtsjahr wurde wiederholt deutlich, dass es auch zehn Jahre nach dem Ende der DDR an Schulen z.T. noch immer problematisch ist, unter Kollegen und Kolleginnen oder zwischen Schülern und Lehrern die eigenen DDR-Erfahrungen der Lehrer ins Gespräch zu bringen. Solche Scheu vor Konflikten und so geringes Vertrauen in die Möglichkeit, diese ohne Nachteile austragen zu können, sollten weniger zu schnellen Urteilen führen, als vor allem bedenklich stimmen. Letztlich leben demokratische Überzeugungen nicht nur vom Wissen über die verhängnisvollen Folgen von Diktaturen, sondern vor allem auch von Tugenden wie der Fähigkeit zu Kompromissen und zum Offenlegen und friedlichen Austragen von Konflikten. Staatliche und freie Träger politischer Bildung können einige Kompetenzen und Anregungen vermitteln, grundlegende Weichenstellungen in der Erziehung Jugendlicher geschehen jedoch an anderer Stelle. Was z.B. die Lehrerweiterbildung in Berlin betrifft, sind die Rahmenbedingungen verbesserungsbedürftig

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Landesbeauftragten seit Jahren genutzten Mittel, um die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur zu unterrichten:

- regelmäßige Abendveranstaltungsreihe,
- Begleitveranstaltungen zur Ausstellung,
- die Schriftenreihe des Landesbeauftragten,
- die Wanderausstellung,

sind im Berichtsjahr um die Internet-Präsentation der Behörde ergänzt worden. Die homepage des Berliner LStU (www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter) enthält neben der üblichen Behördenpräsentation und Veranstaltungsankündigungen große Teile der Wanderausstellung des Hauses. Die beim Start der homepage unter dem Begriff "Raubgold" ins Internet gesetzten Fotos von ca. 60 Schmuckstücken, Münzen und sonstigen Wertgegenständen, die das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen aus ehemaligen MfS-Beständen übernommen hatte und deren rechtmäßige Eigentümer gesucht werden, führte gleich in den ersten Tagen zu einer ungewöhnlich großen öffentlichen Resonanz auf dieses Internet-Angebot. Im März 2000, als die homepage eröffnet wurde, gab es über 9.000 Zugriffe ("Sessions"). In den letzten Monaten des Berichtsjahres lagen die Zugriffe bei monatlich ca. 1.300.

Die fortgeführte Veranstaltungsreihe in der Berliner Stadtbibliothek in Berlin-Mitte bot im Berichtsjahr Vorträge u.a. zu folgenden Themen an:

- Der „Runde Tisch“ und die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes
- Vor 50 Jahren: Abschluss der Waldheimer „Prozesse“
- Seilschaften im ländlichen Raum Brandenburgs
- MfS und Doping
- „Die ‚Glatzkopfbande‘ - Legitimierung des Mauerbaus durch einen Schauprozess und seine filmische Verarbeitung“

Der DEFA-Film "Die Glatzkopfbande" wird, wie eine Reihe anderer, ideologisch hoch kontaminierter Propagandastreifen des DEFA und des DDR-Fernsehens, seit Jahren von Landessendern des öffentlich-rechtlichen Fernsehens unkommentiert ausgestrahlt.

Dieses Angebot fand weiter ein interessiertes Publikum. Die Besucherzahlen schwankten zwischen 40 bis ca. 120 Personen.

Die ständig überarbeitete Wanderausstellung „Überwachen, Unterdrücken, Spionieren - diesseits und jenseits der Mauer“ - wurde im Berichtsjahr in den Bezirken Berlin-Pankow und Berlin-Charlottenburg gezeigt. Nach inzwischen bewährter Tradition wurde für den jeweiligen Bezirk die Ausstellung um einige Tafeln mit lokalem Bezug ergänzt und Themenschwerpunkte durch begleitende Veranstaltungen vertieft. Vorträge in Charlottenburg hatten die Westarbeit des MfS mit Schwerpunkt West-Berlin und die Tätigkeit der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) zum Inhalt. Zudem wurden, wie bereits angesprochen, Führungen durch Charlottenburg zu Orten und Gebäuden angeboten, die einst Zielobjekte des MfS waren.

In Pankow wurde in Begleitveranstaltungen an die Pläne der Nationalen Volksarmee und des MfS zur Eroberung und Besetzung West-Berlins sowie an Schülerwiderstand und Schulkonflikte in der DDR im Rahmen einer Veranstaltung im Carl-von-Ossietzky-Gymnasiums erinnert (vgl. Abschnitt "Politische Bildung").

In der Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten ist im Berichtsjahr ein neuer Band erschienen:

- Bästlein/Rosskopf/Werkentin: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR (Band 12)

Zeitweilig vergriffene Hefte der Schriftenreihe wurden nachgedruckt. Insbesondere Hefte mit Häftlingsschicksalen (Bd. 5: Hans-Eberhard Zahn: Haftbedingungen und Geständnisproduktionen in den Untersuchungs-Haftanstalten des MfS - Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung; Bd. 8: Siegfried Berger: „Ich nehme das Urteil nicht an“ - Ein Berliner Streikführer des 17. Juni vor dem Sowjetischen Militärtribunal; Bd. 10: Siegfried Mampel: Entführungsfall Dr. Walter Linse - Menschenraub und Justizmord als Mittel des Staatsterrors; Bd. 11: Wolfgang Kockrow: „Nicht schuldig!“ - Der Versuch einer Aufarbeitung von 5 1/2 Jahren Zuchthaus in der DDR) mussten inzwischen mehrfach nachgedruckt werden.

Wie in den letzten Jahren waren auch im Jahre 2000 Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten als Referenten an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen anderer Institutionen und Träger der politischen Bildung regelmäßig beteiligt.

2.5 Der Arbeitskreis II (AK II) und die Berliner Gedenkstättenlandschaft

Der auf Initiative der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingerichtete Arbeitskreis der Gedenkstätten und Gedenkinitiativen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in der Region Berlin-Brandenburg (AK II), deren Vorsitzender der Landesbeauftragte ist, hat im Berichtsjahr seine Arbeit intensiviert. Damit wurden für die Gedenkstättenarbeit, die der zweiten Diktatur auf deutschem Boden gewidmet ist, die positiven Erfahrungen des Arbeitskreises I, der sich der Koordinierung der Gedenkstättenarbeit in Hinblick auf die NS-Diktatur widmet, aufgenommen.

Der Teilnehmerkreis des AK II umfasst neben den Vereinen und Aufarbeitungsinitiativen auch Museen und Gedenkstätten, für deren Tätigkeit die Geschichte der SED-Diktatur nur einen Teilaspekt darstellt. Diese Zusammensetzung erwies sich als fruchtbar, da manche Institutionen und Vereine ihre Tätigkeit gegenseitig überhaupt erst genauer wahrzunehmen begannen und sich Anregungen aus dem jeweils anderen Kontext heraus, aber auch konkrete Anknüpfungspunkte bilateraler Zusammenarbeit ergaben. Der Schwerpunkt der Treffen lag auf der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Bemühungen bildeten u.a. die Basis dafür, dass im Jahr 2001 eine gemeinsame Broschüre zu Veranstaltungen aus Anlass des 40. Jahrestages des Mauerbaus in Kooperation und gemeinsamer Finanzierung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, des Landesbeauftragten, des Deutschen Historischen Museums, der Gedenkstätte Hohenschönhausen, dem Verein Berliner Mauer und dem Museumspädagogischen Dienst Berlin erstellt werden kann.

In Anerkennung der gesamtstaatlichen historischen Bedeutung des Hauses 1/Normannenstraße, als ehemaligem Sitz des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien in Übereinstimmung mit dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin im Frühjahr 2000 eine unabhängige Fachkommission eingesetzt, die für den Kulturbeauftragten und den zuständigen Senator Empfehlungen für eine wissenschaftlich fundierte Konzeption zur künftigen Nutzung des Hauses 1 in der Normannenstraße insgesamt erarbeiten soll. Der Kommission gehören ausgewiesene Experten aus den Bereichen der Geschichtswissenschaft, der Gedenkstätten und der Aufarbeitung der SED-Diktatur an. Die Geschäftsführung liegt beim Berliner Landesbeauftragten. In ihren bisherigen Treffen verschaffte sich die Kommission u.a. einen Überblick über die Tätigkeit Berliner Gedenkstätten und Vereine, die den un-

mittelbaren Kontext einer möglichen zukünftigen Erinnerungsstätte nationalen Ranges in Haus 1 bilden, aber auch über Beispiele der Koexistenz und Kooperation von Aufarbeitungsinitiativen und staatlichen Museen außerhalb Berlins. Der Beitrag der Aufarbeitungsinitiativen in einer möglichen zukünftigen Erinnerungsstätte wird ein wichtiger Punkt der von der Kommission zu erstellenden Empfehlung sein.

Im Berichtsjahr kam es zur Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Hohenschönhausen“, in deren Beirat der Landesbeauftragte berufen wurde. Die überregionale Zusammenarbeit von Gedenkstätten in ehemaligen Untersuchungshaftanstalten wurde mit Unterstützung der Landesbeauftragten fortgesetzt. Die thematischen Treffen dieses Arbeitskreises boten ein Podium für Erfahrungsaustausch und Weiterbildung in inhaltlichen Fragen wie der Denkmalpflege und der Bildungsarbeit in den ehemaligen Untersuchungshaftanstalten des MfS. Es wurde eine gemeinsame Broschüre über die ehemaligen Untersuchungsgefängnisse unter redaktioneller Betreuung des Berliner Landesbeauftragten erstellt.

2.6 Interne und externe Fortbildung

Die Tradition der vor Jahren begonnenen Fortbildungsveranstaltungen und Supervision für die in der Beratung/Betreuung von politisch Verfolgten tätigen Mitarbeiter der Landesbeauftragten, der Opferverbände und Rehabilitierungsbehörden wurde beibehalten. Diese Kontakte bieten die Möglichkeit, in der Praxis auftretende Probleme bei der Rehabilitierung zu diskutieren und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Besonders hilfreich für die Berater ist dabei das unmittelbare Gespräch mit Mitarbeitern der Rehabilitierungsbehörden, die die Probleme aus der Sicht ihrer Behörde erläutern können.

Der Arbeitskreis Psychotherapie hat sich über den Kernbestand (Behandlungszentrum für Folteropfer, Abt. Sozialpsychiatrie der FU Berlin, Beratungsstelle „Gegenwind“) hinaus um Ärzte und Psychologen erweitert. Ihnen ist der Austausch über ihre Arbeit und deren Ergebnisse wichtig; für die daran teilnehmenden Berater der Verbände und des Landesbeauftragten ist dies nicht nur eine Form der Weiterbildung, sondern zugleich die Möglichkeit, ein Netzwerk einschlägig erfahrener Ärzte und Psychologen aufzubauen und zu erhalten. Wie hilfreich das in Berlin so geschaffene Netzwerk ist, wird daran deutlich, dass den Berliner Landesbeauftragten regelmäßig aus den alten Bundesländern und aus Brandenburg Aufforderungen erreichen, entsprechende Kontakte zu vermitteln. In Berlin kann Betroffenen, die therapeutischer Hilfe bedürfen, dank dieses Netzwerkes innerhalb vertretbarer Wegstrecken geholfen werden.

Die Supervision für die in Berlin tätigen Berater der Opferverbände und der Mitarbeiter des Landesbeauftragten wird weiter von einem in Theorie und Praxis sehr erfahrenen Psychotherapeuten geleistet. Die Treffen finden etwa alle 2 Monate statt und tragen dazu bei, den bei den Beratern sich anhäufenden Problemstau abzubauen. Sie dienen der Psychohygiene des einzelnen Beraters, der sonst Gefahr laufen würde, dass ihn die Anhäufung von Negativerlebnissen selbst krank macht. Zugleich trägt die Supervision dazu bei, die Fähigkeiten im Umgang mit von der Persönlichkeit schwierigen Beratungsfällen weiter zu entwickeln.

3 Ausblick

Es liegt mehr als 56 Jahre zurück, dass die letzten Zwangsarbeiter der Nazi-Diktatur befreit wurden und in ihre Heimat zurückkehren konnten. Dennoch ist dieser lange Zeitraum nicht genutzt worden, um für sie bis zum Ende des Jahrhunderts eine befriedigende Regelung ihrer Ansprüche zu erreichen, wie der sich bis in die Gegenwart hinschleppende Streit zeigt.

Soweit es die deutschen Opfer/Verfolgten der sowjetischen und SED-Diktatur betrifft, ist seit 1990 entschiedener und schneller daran gearbeitet worden, befriedigende und ihnen gerecht werdende gesetzliche Regelungen zu finden und zu verwirklichen.

Wie die Erfahrung hinsichtlich der Verfolgten der NS-Zeit, aber auch die aktuellen Erfahrungen mit angemessenen Lösungen für die Verfolgten der SED-Diktatur zeigen, verlangen befriedigende Lösungen für einen Schadensausgleich ihre Zeit, sind sie nicht "im ersten Zugriff" zu finden. Dies gilt offenbar selbst dann, wenn der politische Wille, Opfern einer Diktatur Gerechtigkeit widerfahren und ihnen einen Schadensausgleich zukommen zu lassen, wie ab 1989/90 von Beginn an von einem breiten politischen Konsens getragen wurde.

Die Hoffnung jedenfalls, bereits im 11./12. Jahr nach der friedlichen Revolution in der DDR respektive im 10. oder 11. Jahr nach der Wiedervereinigung die Probleme der einst Verfolgten "vom Tisch zu haben", hat sich als Täuschung erwiesen - unter anderem symbolisiert in den bisher im Jahre 2001 auslaufenden Fristenregelungen der Rehabilitierungsgesetze. Diese Fristen müssen fallen; weiterer Korrekturbedarf ist angemeldet, wie in diesem Jahresbericht insbesondere am Beispiel derzeit geltender, nahezu völlig misslungener rentenrechtlicher Regelungen begründet. Politik und Gesellschaft werden sich weiterhin mit diesem Thema befassen müssen, auch wenn Hoffnung besteht, insgesamt in kürzerer Zeit als bei Opfern der NS-Diktatur zu abschließenden Regelungen zu kommen.

Gleiches gilt für die Frage der Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden, deren höchst unbefriedigende alte Lösung zwar in dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen "Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" anerkannt und angesprochen, jedoch nicht gelöst wurde. Auch darauf ist in diesem Bericht eingegangen worden.

Gerade in dieser Frage bleibt völlig unverständlich, warum die für eine Teilgruppe unter den Opfern der NS-Diktatur nach jahrzehntelangen Erfahrungen und Auseinandersetzungen gefundene Lösung nicht übernommen worden ist. Gemeint ist die seit den 60er Jahren geltende Regelung für Häftlinge der Nazi-Diktatur, bei ihnen von der Tatsachenvermutung auszugehen, dass eine bestimmte Haftzeit zwangsläufig zu Haftfolgeschäden führt, die ohne individuelle - die Opfer stark belastende Begutachtungen - anerkannt wird.

Der gesellschaftliche und politische Druck wird nicht nachlassen, sich zumindest periodisch immer wieder melden, bis die Regelungen zum Schadensausgleich für Verfolgte und Opfer der SED-Diktatur zufriedenstellend nachgebessert sind und die fatale Gerechtigkeitslücke geschlossen ist.

Ausdruck dessen, dass auch die Verfolgten des SED-Regimes immer wieder politisch Gehör und Unterstützung finden werden, ist unter anderem der bereits in diesem Bericht skizzierte Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für eine "Ehrenpension".

So steht auch für die kommenden Jahre Beratungsbedarf an - einerseits für den Gesetzgeber, andererseits und zuvörderst für die einst Verfolgten. Die Bitte des Landes Brandenburg um eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Berlin zum

Zwecke einer gezielten Beratung der Bürger des Nachbarlandes durch den Berliner Landesbeauftragten ist eine späte, wenngleich nicht zu späte Einsicht in diesen Sachverhalt.

Zumindest in näherer Zukunft verbleiben mithin dem Land Berlin Aufgaben, die seit 1993 die Behörde des Berliner Landesbeauftragten zu erfüllen hatte, auch wenn alle Anstrengungen darauf zu richten sind, dass nicht - wie bei NS-Opfern - noch nach 56 Jahren zuvor unakzeptable Regelungen ihrer abschließenden Klärung bedürfen. Je schneller der Gesetzgeber - in erster Linie auf Bundesebene - die im Bericht angemeldeten Nachbesserungen der Regelungen zum Schadensausgleich verwirklicht, um so eher wird auch der Beratungsbedarf zurückgehen.

Die für das Land Berlin in absehbarer Zukunft weiter bestehenden und gegenwärtig noch von der Behörde des Landesbeauftragten erfüllten Verpflichtungen betreffen die Beratung der Verfolgten, die Beratung der Gesetzgeber, den Beitrag bei der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem diktatorischen Erbe, das in so manchen Köpfen nostalgisch verklärt weiterlebt, und schließlich die Förderung freier Träger der Verfolgtenberatung und der gesellschaftlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur.